Die parlamentarische Redefreiheit und Zeugenpflicht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Michael Grafen v. Matuschka
Referendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, Der Zeugniszwang gegen die Reichstagsabgeordneten über die Quellen zu ihren parlamentarischen Reden. In der Juristischen Wochenschrift 35. Jahrg. Nr. 18.
Altsmann, Zur Auslegung des Art. 30 RV. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1. Freiburg 1886.
Anonym, Die sogen. Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Äußerungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen. Gießen 1853.
Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1907.
v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Leipzig 1868.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
Binding, Privilegien der Straflosigkeit. Leipzig 1885.
Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Bd. 8. Leipzig u. Stuttgart 1864.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1888.
Doerkes-Boppard, Die Immunität der Reichstagsabgeordneten. Berlin 1907.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 4. Leipzig 1881.
Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908.
Fuld, Die Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 4. Freiburg 1889.
Fuld, Die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des deutschen Reichstages. Im Gerichtssaal Bd. 35. Stuttgart 1883.
Fuld, Die Zeugnisverweigerung der Reichstagsabgeordneten wegen einer in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerung. In den Annalen des Deutschen Reichs 1888 Heft 1.
Giron, Le droit public de la Belgique. 1884.
Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882.
Grenzbote, 45. Jahrg. Nr. 13: Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten. Leipzig 1886.
Heinze, Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen. Stuttgart 1897.
Hermann, Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung. Im Archiv des Kriminalrechts 1853.
Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. Berlin 1899.
Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts. 1905.

Juristische Wochenschrift. 39. Jahrg. Nr. 10. S. 493: Aus der Justizkommission.
v. Kißling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben. Wien 1885.
Kleinfeller, Privilegien. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1908.
Koppenhagen, Die Immunität der deutschen Reichstags- und Landtagsabgeordneten. Diss. Erlangen 1899.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen u. Leipzig 1901.
Laband, Zeugenpflicht der Abgeordneten. In der Deutschen Juristenzeitung 1906 Nr. 16/17.
Lahner, Zeugnispflicht und Immunität. In der Zeitschrift für das private und öffentliche Recht. Wien 1900.
Lewald, Steht den Mitgliedern des Reichstages wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen ein Recht zur Zeugnisverweigerung zu? Im Gerichtssaal Bd. 39. Stuttgart 1887.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1908.
Löwe, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1907.
Martini, Der Inhalt der parlamentarischen Unverantwortlichkeit nach § 11 des deutschen RStGB. Diss. Breslau 1898.
May, Das englische Parlament und sein Verfahren. Übersetzt von Oppenheim. Leipzig 1860.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1905.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1907.
Mittelstädt, Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten. In den Preußischen Jahrbüchern Heft 6. Berlin 1886.
v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
Müller-Meiningen, Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten. In den Annalen des Deutschen Reichs 1906 Nr. 9.
v. Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz. Zürich 1902.
Olshausen, Kommentar des Strafgesetzbuchs. Bd. 1. Berlin 1909.
Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1896.
Protokolle für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905.
v. Rönne, Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Berlin 1859.
v. Rönne-Zorn, Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1899.
Roth, Die Anwendung des Zeugniszwanges gegen Abgeordnete. In der Deutschen Juristenzeitung 11. Jahrg. Nr. 24. Berlin 1906.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892.
Schleiden, Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Berlin 1879.
Schlesische Zeitung. 1910. Nr. 262: „Die Würde des Hauses", Ergänzung des § 64 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881.
Schulze, Das preußische Staatsrecht. Leipzig 1888.

Schwartz, Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Breslau 1896.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1879.
Schwedler, Parlamentarische Rechtsverletzung, nach deutschem Reichsrecht. Breslau 1898.
Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. Leipzig u. Wien 1891.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde. Freiburg-Leipzig 1907.
Sonntag, Die Anwendung des Zeugniszwanges gegen die Abgeordneten. In der Deutschen Juristenzeitung 11. Jahrg. Nr. 18. Berlin 1906.
Sonntag, Der besondere Schutz der Mitglieder des Deutschen Reichstages und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Breslau 1895.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags von 1867 Bd. 2, von 1885/86 Bd. 2.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus. In der Schlesischen Zeitung 1910 Nr. 259.
Stoeber, Die parlamentarische Immunität des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen. Im Archiv für öffentliches Recht. Freiburg 1886.
Strasser, Grenzen der Immunität. In der Deutschen Juristenzeitung 1908 Heft 8.
Wallich, Die durch § 11 des deutschen RStGB. den Parlamentariern gewährleistete Immunität in staatsrechtlicher Beziehung. Diss. Leipzig 1907.
Weismann, Die strafprozessuale Privilegierung gesetzgebender Versammlungen. Berlin u. Leipzig 1888.
Wittmaack, Die Verpflichtung der Mitglieder des Reichstags, Zeugnis über die in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen abzulegen. Im Gerichtssaal Bd. 21. Tübingen 1907.
Wolter, Außerberufliche Immunität. Diss. Göttingen 1902.
Zachariae, K. S., Sind in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitgliedes der I. oder II. Kammer erhoben werden? Im Archiv für die zivilistische Praxis 1834 Bd. 17.
Zorn, Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. 1895.

A. Begriff der parlamentarischen Redefreiheit und Zeugenpflicht, der Zusammenhang zwischen beiden.

In dem modernen Staat besteht für jeden Bürger grundsätzlich das Recht der freien Meinungsäußerung. Die notwendige Grenze ziehen diesem Recht aber jene Gesetze, welche die einzelnen Rechtssphären vor fremden Übergriffen schützen, den einen vor Übergriffen seitens des andern, den Bürger vor Übergriffen seitens der Organe des Staates oder dessen Anordnungen und umgekehrt. Werden diese Grenzen durch rechtswidrige Äußerungen überschritten, so besteht hierfür eine Verantwortlichkeit. An ihnen bricht sich also in Wirklichkeit das Recht der freien Meinungsäußerung.

Derartige Schranken hat man überall da zu durchbrechen gesucht, wo verfassungsmäßige Organe, sei es Vertreter des ganzen Volkes oder einzelner Schichten, zusammengetreten oder berufen worden sind, — sie sind durchbrochen worden, um eine gewisse Äußerungsfreiheit für die Mitglieder der genannten Organe zu statuieren. Für sie soll das mehr oder minder ohne Folgen bleiben, was sie als Vertreter des Volkes sagen. Die Grenzen, in denen diese Freiheit von Verantwortlichkeit hinsichtlich getaner Äußerungen sich bewegt, schwanken freilich zu den verschiedenen Zeiten und in den einzelnen Staaten, aber das Institut als solches ist überall durchgedrungen. Wir nennen es die parlamentarische Redefreiheit.

Neben ihr steht die Frage nach der Zeugenpflicht. Bei dieser muß man von der allgemeinen Zeugenpflicht ausgehen; dann müssen wir fragen, ob die Parlamentarier von dieser allgemeinen Zeugenpflicht entbunden sind, ob neben der Redefreiheit der Abgeordneten auch eine Zeugnisfreiheit besteht.[1])

---

[1]) Löwe, StPO. Anm. zu §§ 48 ff.

Keines unserer Gesetze, weder die Strafprozeßordnung noch die Zivilprozeßordnung, statuiert ausdrücklich die Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses unter Hinzufügung der von der Zeugnispflicht Befreiten, sondern die allgemeine Zeugenpflicht geht im Strafprozeß aus dem Zusammenhang der Vorschriften der §§ 51—54 und 69 StPO. hervor. Diese Paragraphen geben nämlich die Umstände an, unter denen Zeugnisverweigerung zulässig ist (§§ 51, 52, 54), ferner die Bestimmungen, die auf die Zeugenaussagen der öffentlichen Beamten Anwendung finden (§ 53), und die Vorschriften über die Erzwingung des Zeugnisses (§ 69). Im Zivilprozeß ergibt sich die allgemeine Zeugenpflicht aus folgenden Paragraphen der Zivilprozeßordnung: § 380, enthaltend die Folgen des Nichterscheinens eines Zeugen, §§ 383 ff., die Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts behandelnd, und § 390 über die Folgen, die sich an grundlose oder wenigstens rechtlich unbegründete Zeugnisverweigerung knüpfen.

Unterliegen nun auch die der parlamentarischen Redefreiheit teilhaftigen Personen der Zeugenpflicht? Hierzu muß wiederum eine Vorfrage gestellt werden: Welche Bedeutung müssen wir dem Worte „parlamentarische Zeugenpflicht" geben, wenn wir die Befreiung der Parlamentarier von der allgemeinen Zeugenpflicht als Gegenstück neben die parlamentarische Redefreiheit setzen wollen?[1]) Es wäre zunächst in Betracht zu ziehen, ob eine Pflicht, über Vorgänge innerhalb von Parlamentsberatungen Zeugnis abzulegen, besteht. Wie wir sehen werden, ist diese Frage allerdings einmal in der Parlamentsgeschichte aufgetaucht. Aber sie dürfte heute kaum interessieren. Über die öffentlichen parlamentarischen Beratungen kann man sich ja jederzeit mit Hilfe der Berichte genau informieren. Für Kommissionsberatungen, Fraktionssitzungen u. dgl. trifft das allerdings nicht zu. Aber der Wille des Gesetzgebers hat sich nie in einer Weise kundgetan, die auf eine Befreiung der Parlamentarier von der Pflicht, über das, was in ihren Verhandlungen vorgefallen ist, Zeugnis abzulegen, schließen läßt. Dagegen rückt eine andere Frage, die Zeugenpflicht der Parlamentarier betreffend, in den Vordergrund

---

[1]) Hubrich S. 373.

des Interesses, nämlich die, ob der Parlamentarier über Gegenstände, die er eben in dieser seiner Eigenschaft als Parlamentarier berührt hat, als Zeuge Aussagen zu tun verpflichtet ist, und diese letztere Frage wird auf dem Gebiete der Zeugenpflicht in der Hauptsache zu erörtern sein.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß das Problem der Redefreiheit in jedem, schon dem frühesten Parlament auftauche. Im Zusammenhang mit ihm stand aber stets die Frage nach der Zeugenpflicht, insofern man für Äußerungen im Parlament Zeugnisfreiheit anstrebte.

Gleichwohl sagt Seidler[1]) mit Recht: „Das Privileg der Zeugenfreiheit und das Privileg der Unverantwortlichkeit sind offenbar ganz verschiedene Dinge". Daß es ganz verschiedene Dinge sind, liegt von vornherein darin, daß die Redefreiheit die Ausdehnung eines Rechts ist, die Zeugenfreiheit aber die Entbindung von einer Pflicht wäre. Doch in der Praxis stehen die beiden in einer Wechselbeziehung. Der Abgeordnete, der sich der Zeugenpflicht bewußt ist, wird indirekt durch sie in seiner Redefreiheit beschränkt, da er sich denken muß: Wenn ich auch das und das kraft meiner Redefreiheit vorbringen könnte, hätte ich doch vor Gericht als Zeuge darüber Rede zu stehen. Will ich das nicht, so muß ich darüber schweigen. Bei Freiheit von der Zeugenpflicht fällt dagegen dieses Bedenken fort.

So können wir diese beiden Institute gemeinsam durch die Parlamentsgeschichte verfolgen. Auch mußte die Wissenschaft, um zu den Grenzen ihrer Anerkennung oder Ablehnung zu gelangen, für beide wesentlich dieselben Bestimmungen zugrunde legen. Aber nicht nur dieses — wenn ich so sagen darf — äußerliche Band umschlingt sie und berechtigt zu ihrer gemeinschaftlichen Betrachtung, sondern sie haben außerdem einen inneren Zusammenhang in der Grundlage, auf die man sie stützt in theoretischer Hinsicht, in ihrer Begründung.

---

[1]) Seidler S. 95.

B. Geschichte der parlamentarischen Redefreiheit und Zeugenpflicht.

1. Die außerdeutschen Staaten.

1. Bei der geschichtlichen Betrachtung der parlamentarischen Erscheinungen ist es naturgemäß, unter den modernen Staaten auf das Land zurückzugreifen, dessen konstitutionelle Organisation die älteste ist, auf England.

Eine Privilegierung hinsichtlich der Redefreiheit wurde hier zunächst nicht offiziell gewährleistet, sondern als selbstverständlich geübt.[1] Erst allmählich ergibt sich die Notwendigkeit, den Eingriffen der Könige gegenüber gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Aus dem Jahre 1397 wird der Fall des Mitgliedes des Unterhauses Haxey berichtet, der durch einen Antrag im Parlament auf „Minderung der außerordentlichen Lasten der königlichen Hofhaltung Richards II. Mißfallen erregt hatte und wegen Hochverrat verurteilt worden war. Unter Heinrich IV. wurde sein Gesuch um Aufhebung des Spruchs, als gegen Parlamentsrecht und Gebrauch verstoßend, bewilligt“,[2] worin eine Anerkennung des Privilegs der Redefreiheit zu sehen ist.

Im Jahre 1512 folgte der Fall Strode, der wegen der Einbringung von Bills verurteilt worden war. Ein Gesetz erklärte daraufhin nicht bloß „alle Anklagen, Vollstreckungen, Geldbußen, Strafen usw., welche gegen Strode angestellt oder verhängt worden seien“, sondern auch „gegen ein anderes Mitglied des gegenwärtigen oder künftigen Parlaments als durchaus nichtig und wirkungslos“.[3] Damit war deutlich das Privileg der Redefreiheit anerkannt und gewährleistet, nicht aber erst geschaffen.

Engherzige Interpretation von seiten der höchsten Beamten und Übergriffe der Krone drohten jedoch namentlich gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts dem Privileg Gefahr.

---

[1] May S. 99ff.; v. Muralt S. 13.

[2] May S. 100.

[3] May S. 101.

Die Reaktion setzt 1667 scharf ein mit Bezugnahme auf das Gesetz von 1512. So sagt Gneist,[1]) daß 1675 unter Karl II. beide Häuser „mit einem früher unbekannten Eifer auf die Erweiterung und Befestigung ihrer Personalprivilegien bedacht seien. In voller Übereinstimmung mit dem Oberhause sei die unbedingte Unverantwortlichkeit der Mitglieder für ihre Reden und Prozeduren im Hause durch ausdrückliche Resolution anerkannt worden. Die Redefreiheit sei seitdem nie wieder in Frage gestellt worden".

Die nochmalige und letzte Festlegung erfolgte dann 1688 im Art. 9 der bill of rights. Sie verlangte:

> „daß die Freiheit der Rede und der Debatten oder Verhandlungen im Parlament nicht unter Anklage oder in Frage gestellt werden soll bei irgendeiner Behörde oder an irgendeinem anderen Ort außer dem Parlament".

Wie Gneist[2]) — von dem die zitierte Übertragung ins Deutsche stammt — bemerkt, schließen die 13 Punkte der Deklaration der Rechte „mit den kategorischen Worten, welche den Charakter verfassungsmäßiger Grundsätze ausdrücken. Sie beanspruchen, fordern und bestehen auf den gesamten und den einzelnen vorgedachten Sätzen als auf ihren unbezweifelten Rechten und Freiheiten".

Wie hat man sich nun in England zur Zeugenpflicht in betreff von Äußerungen im Parlamente gestellt?[3]) Geschichtliche Vorfälle werden uns auf diesem Gebiete nicht berichtet, was sich auch sehr wohl aus der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen verstehen läßt. Wir können also nur aus den gesetzlichen Vorschriften heraus interpretieren, wie das auch schon mehrfach versucht wurde.

Aus dem Gesetz von 1512 wird man noch keinen bestimmten Schluß auf Zeugenpflicht oder Zeugnisfreiheit ziehen dürfen, und wenn man ihn zieht, dann eher für die Zeugenpflicht. Aber der Art. 9 der bill of rights ist derartig umfassend, daß er die Zeugenpflicht ebenfalls ausschließt und mir Zeugnisfreiheit zu gewähr=

---

[1]) Gneist S. 598.

[2]) Gneist S. 615, 616.

[3]) v. Muralt S. 88; Hubrich S. 380; Fuld, Zeugnisverweigerung S. 16.

leisten scheint. Die engere Übersetzung des Wortes questioned mit „Gegenstand der Untersuchung sein" von Oppenheim würde diese Auslegung allerdings nicht zulassen,[1]) aber sie dürfte mit Fuld abzulehnen sein, weil sie den umfassenden Ausdruck im Englischen nicht hinlänglich wiedergibt. Ganz klar erhellt es freilich nicht, „ob eine Zeugenvernehmung in Anlaß der Erklärungen des Abgeordneten zulässig ist," [2]) aber auch Hubrich[3]) neigt dazu, Zeugenfreiheit der englischen Parlamentsmitglieder anzunehmen.[4])

Die nordamerikanische Union hat sich in betreff parlamentarischer Vorrechte eng an die englischen Grundsätze angeschlossen.[5]) Im Art. 1 Sekt. 6 sagt die Verfassung v. 17. 9. 1787 von den „senators and representatives": sie sollen wegen ihrer Reden und Debatten in einem von beiden Häusern nicht an einem anderen Orte zur Verantwortung gezogen werden.

2. Durchaus unter dem Einflusse Englands hat sich die parlamentarische Redefreiheit in Frankreich entwickelt, wenn sie hier auch scheinbar aus sich selbst vor sich gegangen ist. Mit der Entwicklung des Instituts in Frankreich ging die in Belgien Hand in Hand.[6])

Die Franzosen waren zur Zeit der Revolution von den Lehren Rousseaus über die Volkssouveränität erfüllt. Rousseau selbst leugnete allerdings die Möglichkeit einer Volksvertretung vom juristischen Standpunkte. Montesquieu dagegen hatte die Abgeordneten für die juristischen Vertreter des souveränen Volkes erklärt. Daraus folgert man die Unverletzlichkeit der Volksvertreter. Andererseits erschien diese Unverletzlichkeit aber auch nach Montesquieus Lehre von der Trennung der Gewalten gegeben, insofern die eine Gewalt — die gesetzgebende — von der anderen — hier der richterlichen — unabhängig sein müsse.

Wenn man namentlich auf Grund des Einblicks in die englischen Verhältnisse die Forderung der Unverletzlichkeit der Volks-

---

[1]) May S. 104.

[2]) Wittmaack S. 375 Anm.

[3]) Hubrich S. 380.

[4]) Ebenso Müller-Meiningen S. 646.

[5]) Hubrich S. 37.

[6]) Hubrich S. 48ff.; v. Muralt S. 19; Seidler S. 17ff., 24.

vertreter auch schon in einer größeren Anzahl der cahiers bei den Wahlen zu den Generalständen aufgenommen hatte, so war doch der Anlaß zur Erklärung dieser Unverletzlichkeit ein ganz willkürlicher. Es war die Angst Mirabeaus in der Sitzung v. 23. 6. 1789, wegen seiner rebellischen Äußerung[1]) verfolgt werden zu können. Seinem Antrage folgte die Erklärung der Immunität, der Redefreiheit.

Die gesetzliche Fassung derselben, die zuerst in der Konstitution v. 3. 9. 1791 erfolgte, schwankt noch lange hin und her. „Während aber das englische Recht das Maß der Redefreiheit dem Parlamente zu bestimmen überläßt . . ., erkennt das französische Recht keine andere rechtliche Macht über der parlamentarischen Berufsübung an, als das Gewissen der einzelnen Deputierten."[2]) Der heute in Frankreich maßgebende Art. 13 der loi constitutionelle sur les rapports des pouvoirs publics v. 16. 7. 1875 lautet:

> „Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherchéà l'occasion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions".

Der Wortlaut ist genau der des Art. 31 der belgischen Verfassung von 1831.[3])

Daher ist auch die Frage nach der Zeugenpflicht, zu der auf Grund des Wortlauts derselben Artikel Stellung zu nehmen war, für Frankreich und Belgien gemeinsam zu erörtern. Sie wurde gerade hinsichtlich dieser beiden Staaten auch in der Verhandlung des Reichstags v. 10. 3. 1886 aufgeworfen, in der man sich um die Auslegung des Wortes „recherché" stritt, ein Streit, der zu keinem positiven Ergebnis geführt hat.[4])

---

[1]) vgl. Hubrich S. 44.

[2]) Seidler S. 34.

[3]) Giron S. 107.

[4]) Stenogr. Ber. S. 1406—1409. Der Abgeordnete Pfafferott erklärte (nach Titré) das Wort „rechercher" mit „faire enquête pour excercer des poursuites criminelles", zum Ausgangspunkt einer kriminellen Untersuchung machen. Gegen die Bemerkung, daß aber hier das Passiv gebraucht sei, bemerkt der Abg. Hänel: Das Wort bedeute in Frankreich „vor die Obrigkeit gestellt werden"; darunter falle das Zeugnisablegen. Rechercher quelquun heißt jedenfalls: Jemand zur Untersuchung ziehen, und être recherché: zur Untersuchung gezogen werden.

Bei den schwankenden Ansichten über die Interpretation dieses Wortes vermag uns einen klaren Aufschluß über die Stellung Belgiens und Frankreichs zur Zeugenpflicht nur die Praxis zu geben. Der Abgeordnete Windthorst führte nun an, daß in Frankreich ein Fall zugunsten der Zeugnisfreiheit entschieden worden sei.[1])

Zu einer solchen Entscheidung kam es allerdings im Jahre 1830.[2]) „Die Kammer beschloß, daß die Vorladung des Deputierten einen Eingriff in ihre Rechte enthalte. Der Beschluß der Kammer wurde aber nicht auf eine bestimmte gesetzliche Vorschrift gestützt, sondern allgemein aus ihrer Stellung hergeleitet." Für das heute in Frankreich und Belgien geltende Recht kommt er nicht mehr in Betracht;[3]) ebensowenig wie die einschränkende Interpretation des Art. 44 durch den belgischen Justizminister vom Jahre 1833.[4])

Jedoch vertritt noch heute die Jurisprudenz in Frankreich wie in Belgien den Standpunkt, daß eine Vernehmung der Volksvertreter als Zeugen über berufliche Äußerungen unzulässig sei, wie schon 1830. M. E. rechtfertigt der Wortlaut der Verfassungen eine solche Praxis, da mir der Ausdruck être recherché, wörtlich übersetzt „zur Untersuchung gezogen werden", doch eine ziemlich weite Ausdehnung zu erlauben scheint; andererseits hat sie ihren guten Grund in der Organisation der noch heute auf dem Prinzip der Gewaltentrennung fußenden öffentlichen Verwaltung beider Staaten.

II. Die deutschen Staaten.

1. In den deutschen Staaten sprach man von einer gewissen Redefreiheit — der Freiheit der landständischen Stimme — allerdings schon bei den alten Landständen.[5]) Diese bezweckte

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 1407.

[2]) Wittmaack S. 376 Anm.; Hubrich S. 381; Fuld S. 17.

[3]) Schulze Bd. 2 S. 167 Anm. 1.

[4]) Darauf stützt sich Lewald S. 64, ebenso auf die Erläuterung des Art. 31 von Thimus, wie mir scheint, mit Unrecht. — Der Fall von 1861 (vgl. Seidler S. 93; Hubrich S. 381 Anm. 99) ist hierfür bedeutungslos, da es sich dort nicht um eine „Zeugenvorladung über den Inhalt einer parlamentarischen Berufsäußerung" handelte.

[5]) Hubrich S. 147ff.

jedoch hauptsächlich, daß die Mitglieder der Landstände nicht der Justiz des Landesherrn, bei dem sie Mißfallen erregt hatten, anheimfallen sollten. Aber sie mußten wie jeder andere vor dem ordentlichen Gerichte stehen; von einem Schutze gegen deren Einschreiten „war so wenig die Rede, daß man vielmehr ein solches Privileg als unerhört und mit den deutschen Rechtszuständen durchaus unvereinbar verdammt haben würde".[1] Freilich bedeutete die Freiheit der landständischen Stimme eine Ausdehnung der Redefreiheit von Trägern öffentlicher Funktionen den übrigen Bürgern gegenüber, jedoch durchbricht eine solche nicht die allgemeinen rechtlichen Schranken.

Das Bekanntwerden mit dem englischen und französischen Recht brachte jedoch den Wunsch nach Neuerungen[2] auch auf dem Gebiete der Redefreiheit. Und wie man von dem Wiener Kongreß Verfassungen für alle deutschen Staaten erhofft hatte, hatte man für die Mitglieder der Volksvertretungen, die aus den alten Landständen hervorgehen würden, volle Immunität erwartet, Erwartungen, die der Wiener Kongreß durchaus täuschte. Dann beschäftigte sich allerdings wieder die Wiener Schlußakte v. 8. 6. 1820 mit der parlamentarischen Redefreiheit; sie verwarf dieselbe zwar nicht prinzipiell, verlangte aber von den einzelnen Staaten, streng darüber zu wachen, daß die Redefreiheit sich in engen Schranken bewege.

In den darauf von den einzelnen Staaten selbständig erlassenen Verfassungen enthielten nur wenige, wie die bayerische, volle Gewährleistung der Redefreiheit. Viele Verfassungen schwiegen ganz und lehnten sie damit ab. Andere gewährten sie mit großen Einschränkungen. Das meiningensche Grundgesetz von 1829 gewährleistete volle Immunität.

In Preußen wurde die absolute parlamentarische Redefreiheit in der Regierungsvorlage v. 20. 5. 1848, und zwar im § 57 nach dem belgischen Vorbilde festgelegt mit den Worten:

> „Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden".

[1] Anonym S. 6.
[2] Hubrich S. 173 ff., 182.

Der Kommissionsentwurf der preußischen Nationalversammlung Art. 79 sprach von „den in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen".[1]) Dagegen enthielt die oktroyierte Verfassung v. 5. 12. 1848 wieder den zitierten Wortlaut des § 57 der Regierungsvorlage.[2]) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bemerkte die Revisionskommission, „daß der Abs. 1 das Bedenken erregt habe, als sei jede Disziplin in der Kammer unstatthaft, so daß die letztere gar kein Mittel in Händen habe, einem ordnungswidrigen störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegen zu wirken".

So lautete denn endgültig der Art. 84 preuß. VU.:

> „Sie — die Mitglieder beider Kammern — können für ihre Abstimmung in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden".

Was der Kommissionsentwurf der preußischen Nationalversammlung[3]) vermieden hatte, das Wort „Meinungen", das der Art. 84 enthält, hat zu jenem, auch unter dem Namen „der Fall Twesten" bekannten Streit geführt, der sich an den Spruch des Obertribunals v. 29. 1. 1866 knüpfte. In diesem Spruch hatte man die Redefreiheit nicht „auf die Behauptung und Verbreitung von Tatsachen, sondern nur auf Resultate des Denkvermögens" beziehen wollen.[4])

Für unser heutiges Recht ist dieser Streit jedoch völlig bedeutungslos, weil die Reichsgesetzgebung das umstrittene Wort ausgemerzt hat.

Im Hinblick darauf, daß die meisten deutschen Verfassungen nur eine sehr beschränkte Redefreiheit festsetzten, darf aus diesen auf eine Befreiung von der Zeugenpflicht nicht geschlossen

---

[1]) v. Rönne, VU. S. 164.

[2]) v. Rönne, VU. S. 165.

[3]) Schulze Bd. 2 S. 168; Martini S. 19 Anm. 1.

[4]) Die Streitfrage erörtert ausführlich v. Bar S. 29 ff. Über die Anträge Laskers und v. Guérards auf Abänderung des umstrittenen Ausdrucks vgl. Hubrich S. 223, 225.

werden. „Ein Recht zur Zeugnisverweigerung ist ausdrücklich oder sonst in unzweideutiger Weise den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung von keiner der Verfassungen der deutschen Bundesstaaten gewährt worden."[1] Insbesondere für Preußen äußert sich Schwartz[2]) gegen das Bestehen der Zeugenpflicht trotz Art. 84 preuß. VU. Allerdings könnte man aus den Bestimmungen weitergehender Verfassungen, besonders der bayerischen, eine Befreiung von der Zeugenpflicht schließen, da es in ihr verboten ist, den Abgeordneten „für die Stimme, die er in der Kammer geführt hat, anders als infolge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede zu stellen".[3]

2. Es muß nach Erörterung der einzelstaatlichen Regelung der Redefreiheit und Zeugenpflicht noch auf die vom Jahre 1848 an seitens der deutschen Zentralgewalt zunächst auf dem Parlament zu Frankfurt erfolgte Regelung[4] eingegangen werden.

Hier war der hinsichtlich der Redefreiheit viele deutsche Staaten beeinflussende Schritt im Art. 4 des Reichsges. v. 30. 9. 1848 gemacht worden, der die Abgeordneten davor schützte,

> wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Am 23. Dezember wurden noch die Worte „oder disziplinarisch" hinzugefügt, „im Hinblick auf die neuesten Vorgänge in Preußen".

Aus demselben Jahre ist ein Fall hervorzuheben, in dem es sich um die Zeugenpflicht der Abgeordneten handelte. Dieser Fall[5] ist allerdings für die parlamentarische Zeugenpflicht, von der hier die Rede ist, nicht von Belang; die Abgeordneten Juchow und Venedey sollten nämlich zu einem Zeugnis über Vorgänge in einer Klubsitzung gezwungen werden, was, wie ich oben[6] er-

---

[1] Lewald S. 65.

[2] Schwartz Art. 84.

[3] Bayer. Verfassung v. 26. 5. 1818 Titel 7 § 27.

[4] Hubrich S. 227.

[5] Hubrich S. 383.

[6] S. 2 der Arbeit.

wähnte, für uns nicht von Interesse ist. Aber im Anschluß an diesen Fall liegen Erklärungen der Nationalversammlung über die allgemeine Zeugenpflicht vor, welche für die deutschrechtliche Stellung zu der Frage von Wichtigkeit sind.

In dem einen Bericht wird gesagt: Der weitere Sinn dürfe in das Gesetz v. 30. 9. 1848 nicht gelegt werden, daß der Abgeordnete nicht zu einem Zeugnisse der Wahrheit aufgefordert werden könne, und in einem späteren Bericht[1]) heißt es: „Das gemeine Recht bietet keinen Grund dar, um eine Entbindung von der allgemeinen Zeugenpflicht unterstellen zu können. ... Das gerichtliche Zeugnis ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, die jeder zu erfüllen hat, der dazu aufgefordert wird". Insbesondere ist die an derselben Stelle enthaltene Erklärung interessant, daß der Zeugenaufruf und die Pflicht, auszusagen, nicht „als zur Verantwortung ziehen" aufzufassen sei.

Unter Ausschluß der beantragten Einschränkung der Redefreiheit wurde der im Jahre zuvor festgesetzte Art. 4 auch in der Reichsverfassung v. 28. 3. 1849 aufrechterhalten, ebenso wie in dem Verfassungsentwurf des Erfurter Parlaments von 1850.[2]) Mit dem Scheitern einer Vereinigung der deutschen Staaten unter eine Zentralgewalt hatten diese Entwürfe natürlich zunächst auch keine Bedeutung.

Aber sofort mit dem Beginn neuer Einheitsbestrebungen taucht die Frage nach der Redefreiheit wieder auf: in den Verhandlungen um das Wahlgesetz zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.[3]) Die Fassung v. 23. 12. 1848 wurde auch vom Reichstag am 30. 3. 1867 angenommen.

Das Deutsche Reich hat diesen Art. 30 der Verf. des Nordd. Bundes auch in der deutschen Reichsverfassung aufrechterhalten.

Zur Zeit des Norddeutschen Bundes hatte man sich bereits bestrebt, die unbeschränkte Redefreiheit auch auf die Parlamente der einzelnen Staaten auszudehnen. Nachdem Lasker schon zweimal vergeblich in den Jahren 1868, 1869 bei dem deutschen

---

[1]) Hubrich S. 385.

[2]) Hubrich S. 233.

[3]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1867 S. 132.

Bundesparlamente auf Gewährung des Privilegs für alle einzelstaatlichen Parlamente Anträge eingebracht hatte, ging der Bundesrat endlich im Jahre 1870 bei den Beratungen über das Strafgesetzbuch auf die Angelegenheit ein. § 11 StGB. brachte die endgültige Regelung für alle Bundesstaaten.

C. Die parlamentarische Redefreiheit und Zeugenpflicht nach geltendem Recht in Deutschland.

I. Wesen der Bestimmungen des Art. 30 RV. und § 11 StGB.

Nach dem heute in Deutschland geltenden Recht geht die Redefreiheit für die Reichstagsmitglieder aus Art. 30 RV. hervor, für die Mitglieder der Landtage der Einzelstaaten aus § 11 StGB. Für die Zeugenpflicht oder Zeugenfreiheit der Abgeordneten kommen dieselben gesetzlichen Aussprüche in Betracht. Je nach der Auslegung hat man sich für das eine — die Zeugenpflicht — oder das andere — die Zeugenfreiheit — zu entscheiden.

Bevor aber auf die Grenzen dieser Bestimmungen eingegangen wird, handelt es sich zunächst um die Frage, was die Bestimmungen des Art. 30 und des § 11 überhaupt vom Standpunkte des Gesetzgebers enthalten, denn das wird für ihre weitere Auslegung von Bedeutung sein.

Wie von Bar (S. 29) den Art. 84 preuß. VU., so nennt z. B. Schwarze (Anm. zu § 11) den § 11 ohne weiteres ein Privileg und mit ihm die meisten Kommentatoren des Strafgesetzbuches. Dagegen sträuben sich einige Staatsrechtsschriftsteller, wie Rönne, den Ausdruck Privileg da voll und ganz anzunehmen, wo allgemein von der Immunität der Abgeordneten die Rede ist.

Was versteht man unter einem Privileg? Bluntschli[1]) sagt: „Privileg heißt im allgemeinen jede Rechtsnorm, welche

[1]) Bluntschli Bd. 8 S. 372.

von den gemeingültigen, aus der Rechtsidee als konsequente Folgerungen sich ergebenden Rechtssätzen abweicht. Dasselbe enthält eine Ausnahme von der Regel". Daß Art. 30 und § 11 diesen Charakter haben, streitet man ab: Die Immunität der Abgeordneten sei deshalb kein Privileg, weil es sich hier um keine Ausnahmen von den Grundsätzen der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger handle;[1]) man ziehe hier nur die notwendigen Folgerungen, die sich aus der Tätigkeit der Abgeordneten ergäben.[2])

Allerdings muß man mit Seidler[3]) dieser Bemerkung eine gewisse Berechtigung lassen: „Die singulären Attribute der Mitglieder der Volksvertretung sind Rechtsfolgen ihrer spezifischen Funktionen". Seidler trägt aber kein Bedenken, trotzdem die Immunität als Privileg zu bezeichnen. Sträubt man sich aus dem angeführten Grunde dagegen, so würde man dadurch sagen, daß Privilegien auf Willkür beruhen müßten, indem sie keine Rechtsfolgen sein dürften.[4]) Wir müßten dann aber die Begründung eines Privilegs aus dem modernen Recht streichen, denn dieses gibt willkürlich keinem mehr Recht als einem anderen. Wenn es das tut, so ist es eben eine Rechtsfolge, die aber, wie Bluntschli sagt, von den gemeingültigen Rechtssätzen abweicht.

Daß man nicht ohne weiteres aus den vorhandenen Grundlagen eine Folgerung dahin zu ziehen vermochte, den Abgeordneten sei eine wesentlich andere Stellung zu geben als allen übrigen Untertanen, geht im Gegensatz zur Entwicklung in England daraus hervor, daß man bei uns Gewährleistungen besonders schaffen mußte; sonst konnten nach deutscher Rechtsanschauung keine Immunitäten in dieser Hinsicht bestehen.[5]) Und man wird nicht leugnen können, daß es doch wieder eine Ausnahme von der Rechtsregel ist, wenn jemand einen anderen ungestraft in der gröbsten Weise beschimpfen kann. Die Rechtsfolge kann eben

---

[1]) v. Rönne S. 369.

[2]) Koppenhagen S. 25.

[3]) Seidler S. 76.

[4]) Mittelstaedt S. 588.

[5]) Die gegenteiligen Versuche, solche zu konstruieren, vgl. S. 46 f.

sehr wohl als Ausnahme der bestehenden Regel in Erscheinung treten. Mit einem Privileg haben wir es somit zu tun.

Die Privilegien können in verschiedener Gestalt in Erscheinung treten.[1]) Wird das Privileg nur zugunsten der Handlung begründet, so kann man von einer objektiven Privilegierung, einem Handlungsprivileg in diesem Sinne sprechen, wird die handelnde Person privilegiert, so nennt man es ein persönliches Privileg.

Sind nun die Gewährleistungen des Art. 30 und des § 11 nur objektives Recht, oder gewährt das objektive Recht unmittelbar zugunsten des einzelnen auch subjektives Recht?

Laband[2]) sagt, daß alle Vorschriften, die den Mitgliedern des Reichstags die freie und unabhängige Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen zu sichern bezwecken, fälschlich in der Literatur für persönliche Rechte der Reichstagsmitglieder gehalten würden. Diese Vorschriften begründeten keine subjektiven Berechtigungen. Sie seien vielmehr ihrem Inhalte nach Rechtssätze des Strafrechts und des Prozesses, objektive Spezialrechtssätze, nicht durch Privileg begründete subjektive Rechte, welche bestimmten Individuen zustünden. Ihre Anwendung hänge ja nicht vom Willen des Abgeordneten ab.

Die Labandsche Meinung ist zu widerlegen mit dem Hinweise darauf,[3]) daß auf die meisten öffentlichen subjektiven Rechte der Einwand zutrifft. Ihre Anwendung hängt nicht vom Willen des Betreffenden ab, ohne daß sie damit aufhören, subjektive Rechte zu sein. Mit dieser Auffassung stimmt auch Bornhak[4]) überein, obwohl er den Bestimmungen des Art. 30 und § 11 den Charakter eines subjektiven Rechtes abstreitet.

Ein anderer Einwand gegen die Existenz eines subjektiven Rechtes des Abgeordneten[5]) besagt: „Ein subjektives Recht liege in dem Falle nicht vor, da jede Beziehung zu anderen Persönlichkeiten fehle, eine solche zu dem Staate aber nie ein subjektives Recht für Untertanen begründe".

[1]) Kleinfeller S. 323.
[2]) Laband S. 329, 330.
[3]) Seidler S. 87.
[4]) Bornhak Bd. 1 S. 396 Anm. 2.
[5]) Bornhak S. 396.

Dafür hebt man zunächst die Berechtigung des Staates hervor, die Immunität jederzeit wieder aufzuheben.[1]) Aber wie hätte man sich überhaupt die Aufhebung der Immunität der Abgeordneten durch den Staat vorzustellen. Die Immunität kann nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden. Dieses Gesetz kann aber nicht zustande kommen ohne Mitwirkung der Versammlung derer, denen die Immunität zusteht. Diese selbst müßten also die Aufhebung der Immunität beschließen. Wenn die erforderliche Anzahl der Abgeordneten das tut, so werden allerdings die übrigen ihres Rechtes ohne ihre Zustimmung beraubt, aber davon kann man dann nicht mehr sagen, daß es lediglich von der Willkür des Staates abhänge, ob er die Immunität bestehen lassen wolle oder nicht. Praktisch kommt hierbei natürlich in Betracht, daß die Möglichkeit gar nicht in den Vordergrund rücken könnte, daß die Abgeordneten einen derartigen, ihnen eines ihrer wichtigsten Rechte raubenden Gesetzesvorschlag überhaupt beraten würden. Hierzu bemerkt sogar wieder Bornhak[2]): „Daß die Aufhebung der Vorrechte des Volksvertreters ohne einen Entschädigungsanspruch und ohne Zustimmung des einzelnen statthaft ist, trifft für alle subjektiven Rechte zu". Außerdem kann die Beziehung einer anderen Persönlichkeit als des Staates hierfür sehr wohl in Betracht kommen.

Hubrich[3]) macht darauf aufmerksam, daß „jener subjektive Anspruch des Volksvertreters sich nicht allein gegen die staatlichen Verfolgungsorgane selbst, sondern auch gegen jeden Privatmann richtet, der sich durch die formelle parlamentarische Berufsäußerung in seiner privaten Rechtssphäre verletzt fühlt und die staatlichen Behörden um Rechtsschutz angeht. . . . Gerade der Ausschluß der zivilrechtlichen Haftbarkeit (der noch erörtert werden wird) spricht deutlich dafür, daß die die absolute parlamentarische Redefreiheit festsetzende Norm in Art. 30 RV. eine subjektive Berechtigung des Volksvertreters erzeugt".

In der Tat liegt die Sache doch so. Wenn wir aus der Immunität die Straflosigkeit von Delikten z. B. herausnehmen,

---

[1]) Laband S. 330.

[2]) Bornhak S. 396 Anm. 2.

[3]) Hubrich S. 342, 370.

so wäre die Frage, ob es ein Recht auf Nichtbestrafung gebe. Es ist das mit Jellinek[1]) grundsätzlich abzulehnen; dennoch ist zu folgern, daß darauf — auf Nichtbestrafung — gerichtete Rechtssätze „notwendig die Staatsmacht zugunsten bestimmter Individuen einschränken". Dadurch erhält der Berechtigte, also hier der Volksvertreter, einen „Anspruch auf Achtung eines weitergesteckten Maßes von immunem Äußerungsvermögen, als sonst das gemeine Recht des Staates dem Untertanen zuerkennt. Und dieser subjektive Anspruch bildet, solange der Charakter als Volksvertreter gewahrt wird, einen besonderen Bestandteil der persönlichen Rechtssphäre des einzelnen Volksvertreters".[2]) Der Berechtigte erhält in der Tat einen Anspruch darauf, daß der Staat alles unterläßt, was in diese Rechtssphäre eingreift.[3]) Er würde somit ein subjektives Recht verletzen, wenn er den Abgeordneten verfolgte, ohne ein Verfolgungsrecht zu haben. Der Abgeordnete bekommt, wie Kleinfeller[4]) hervorhebt, Rechtsmittel in die Hand, um seine Rechte zu schützen; damit gewähren die darauf gerichteten Rechtsnormen subjektives Recht. Nur im anderen Falle wären sie objektive.

Wir haben es also mit einem Privileg zu tun, das dem einzelnen Volksvertreter subjektives Recht gewährt, „zwar nicht, um dessen individueller Person willen, wohl aber mit Rücksicht auf seine berufliche Stellung".[5])

Für die folgenden Ausführungen über die Grenzen der in Frage stehenden Institute[6]) hat das die Bedeutung, daß eine extensive Interpretation und eine analoge Anwendung zu vermeiden ist; die analoge Anwendung ist nur zulässig, wenn das Gesetz sie angeordnet hat. Es muß deshalb so verfahren werden, weil wir es eben mit Ausnahmen zu tun haben und die Vorrechte als solche, als Bevorzugung vor den anderen Staatsbürgern, nicht ohne weiteres durch Auslegung ausgedehnt werden dürfen.

---

[1]) Jellinek S. 171.
[2]) Hubrich S. 341.
[3]) Seidler S. 86, 87.
[4]) Kleinfeller S. 328.
[5]) Hubrich S. 342.
[6]) Fuld im Gerichtssaal S. 530.

II. Grenzen des Privilegs.

1. Es handelt sich nunmehr darum, den Personenkreis abzugrenzen, für den Art. 30 RV. und § 11 StGB. geschaffen sind.

Der Art. 30 spricht von „Mitglied des Reichstages". Er schließt also im Reich sofort die Bundesratsmitglieder aus.

Der § 11 StGB. schützt die „Mitglieder eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats". Hier müssen zwei Fragen beantwortet werden: Was ist unter „Landtag" oder „Kammer" zu verstehen? und wer ist Mitglied derselben?

a) Der Gesichtspunkt ist zur Beantwortung der ersten Frage von Wichtigkeit, daß der § 11 den Volksvertretungen in den Einzelstaaten dasselbe geben wollte, wie Art. 30 der Volksvertretung des Reiches.[1]) Deshalb muß § 11 auch im Sinne des Art. 30 ausgelegt werden.

aa) Nun hat der Art. 30 aber lediglich die Vertretung des gesamten deutschen Volkes unter seinen Schutz genommen, folglich sollte § 11 auch nur die Vertretung der gesamten Mitglieder eines Einzelstaates privilegieren. Wenn wir einerseits aus dem Worte „Reichstag" im Art. 30 für § 11 die Notwendigkeit der Vertretung des gesamten Volkes schließen, können wir andererseits auch daraus entnehmen, daß diese Volksvertretung eine verfassungsmäßige, zur Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung berufene sein muß.[2]) Es wäre z. B. möglich, daß in einem deutschen Staate das Volk, unzufrieden mit seinen Vertretern, zu einer erneuten Wahl schritte und die Vertreter sich unter dem Namen eines „Landtages" als die Vertretung des gesamten Volkes konstituierten. Diesen würde dann selbstverständlich die Vergünstigung des § 11 nicht zustatten kommen. Die wichtigen Merkmale der unter § 11 fallenden Organe wären also 1. eine Vertretung des ganzen Volkes, und 2. die verfassungsmäßige Mitwirkung derselben, insbesondere bei der staatlichen Gesetzgebung.

---

[1]) Olshausen § 11 Nr. 1; Hubrich S. 353.

[2]) Olshausen § 11 Nr. 2.

bb) Auf die Namen „Landtag“ und „Kammer“ kommt es also nicht an. Es gibt Landtage, die der § 11 nicht schützt, und anders bezeichnete Organe, die er schützt.

Unter den § 11 fallen bei Fehlen des Begriffsmerkmals der Vertretung des gesamten Volkes somit nicht die Provinziallandtage.[1]) Diese Auslegung gab schon Lasker bei seinem ersten Antrage im Jahre 1868, der mit demselben Recht auch Kommunallandtage ausschloß. Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen u. dgl. fallen natürlich auch nicht unter § 11, ebensowenig der mecklenburgische Landtag.

Letzerer besteht nicht aus Vertretern der sämtlichen mecklenburgischen Staatsangehörigen.[2]) Außerdem ist die ganze Verfassung in Mecklenburg noch heute eine ständische.

Den Schutz des § 11 genießt in Preußen also in erster Linie das Abgeordnetenhaus; ebenso aber auch das Herrenhaus. Denn auch die Herrenhausmitglieder sind Vertreter des ganzen Volkes wie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, was Art. 83 preuß. VU. betont. Auch an der Gesetzgebung wirken beide Häuser verfassungsmäßig mit.

Ferner genießen den Schutz des § 11 die Organe jedes anderen deutschen Bundesstaates, die den genannten Bedingungen entsprechen.

In Frage gestellt wurde dies für die Bürgerschaften der freien Städte. Jedoch sind auch diese zu den Landtagen oder Kammern zu zählen. Daß sie an der Souveränität teilhaben,[3]) vermag nicht dagegen zu sprechen. Die für Anwendung des § 11 wesentlichen Eigenschaften[4]) liegen vor; daß sie daneben noch andere wie den eben genannten Anteil an der Souveränität haben, ist nicht von Wichtigkeit. Ferner vermag dagegen nicht die Aufzählung des § 105 StGB. zu sprechen, ebensowenig, daß

---

[1]) Hubrich S. 352.

[2]) Wallich S. 26: „Das Fürstentum Ratzeburg und die Stadt Neustrelitz stehen vollständig außerhalb der ständischen Verfassung“.

[3]) Kleinfeller S. 331; Hubrich S. 354.

[4]) Olshausen § 11 Nr. 2.

die Mitglieder des Bundesrates die Vergünstigung nicht genießen. Auch sind die freien Städte Staaten.[1])

Wie steht es weiter mit dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, für den es ebenfalls bestritten ist, daß er unter § 11 gehört? In einem zum Deutschen Reich gehörigen Staat besteht er allerdings nicht. Denn zu einem Staate gehört Völkerrechtsfähigkeit, wie Stoeber[2]) überzeugend ausführt: Überhaupt ist Elsaß nur Provinz des Reiches, soweit nicht besondere abweichende Bestimmungen vorliegen. Nun ist aber eine Bestimmung in dem Gesetz v. 30. 8. 1871 betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen im Art. 1 Abs. 2 ergangen, welche lautet:

> Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, in welchen von Bundesstaaten die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehung Anwendung.

Hierzu bemerkt Kleinfeller,[3]) der unter § 11 den Landesausschuß nicht rechnet: „Die Beziehungen eines Staates und die Beziehungen seiner Untertanen sind keine gleichbedeutenden Begriffe“. Er stützt sich darauf, daß § 11 nicht von einem Staate, sondern von der Kammer eines Staates redet. Jedoch sind Staat und Volk rechtlich kein Gegensatz,[4]) und die Volksvertretung als Staatsorgan ist unter die Beziehungen eines Staates zu rechnen.

Es fragt sich aber, ob der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen einer Kammer eines Bundesstaates in seiner Organisierung entspricht.[5]) Einem Provinziallandtage entspricht er deshalb nicht, weil er nicht den Teil eines Gliedstaates, sondern einen Teil des Gesamtstaates vertritt, weil er heute nicht lediglich zu Verwaltungszwecken, sondern zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Aufstellung des Landeshaushaltsetats berufen ist.

---

[1]) Heinze (S. 8) spricht das Privileg den Bürgerschaften ohne weiteres ab; jedoch ist nicht klar weshalb.

[2]) Stoeber S. 637 ff., 655.

[3]) Kleinfeller S. 331.

[4]) Seidler S. 74.

[5]) Stoeber S. 665.

Daß der im Jahre 1874 gebildete Landesausschuß zur Zeit des genannten Erlasses noch nicht bestand, kommt für die Frage nicht in Betracht; auch nicht, daß er zu dem Zeitpunkt seiner Gründung das Gepräge einer Kammer noch nicht gehabt hat, da ihm nur eine begutachtende Stimme gegeben wurde. In der Zeit von 1874 bis 1877 dürfte § 11 sicher keine Bedeutung für den Landesausschuß gehabt haben. Aber 1877 werden seine Befugnisse bereits derartig erweitert, daß er in derselben Reihe steht wie die Kammern und Landtage der Einzelstaaten.[1]) Seitdem hat § 11 also auch auf seine Mitglieder Anwendung gefunden.[2])

b) Nun komme ich zu der zweiten Frage: Wer ist Mitglied der in Betracht kommenden Organe?

Es liegt auf der Hand, daß der Reichskanzler, der im Reichstag eine Rede hält, nicht Mitglied des Reichstags, der preußische Minister oder Regierungskommissar, der als solcher eine Erklärung im Abgeordnetenhaus abgibt, dadurch nicht zu einem Mitgliede des Hauses wird.[3]) Mitglieder sind vielmehr nur diejenigen, die Sitz und Stimme im Hause haben.

Wo liegt aber die Grenze, wenn ein Vertreter der Regierung zugleich Abgeordneter in der Versammlung ist?

Durch Art. 9 RV. ist es ja ausgeschlossen, daß ein Bundesratsbevollmächtigter zugleich Reichstagsabgeordneter ist.[4]) In Preußen kann dagegen z. B. ein Minister entweder dem Herrenhaus oder dem Abgeordnetenhaus[5]) — der I. oder II. Kammer — als Mitglied angehören. Genießt er dann immer den Schutz des § 11 oder nur, wenn er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter redet?

---

[1]) Stoeber S. 674.

[2]) Diese Ansicht vertritt Schwedler S. 36; Olshausen § 11 Nr. 2; Hubrich S. 355; Binding, Privilegien 11 Anm. 8.

[3]) Vertretern der Regierung steht für amtliche Äußerungen nur § 193 StGB. zur Seite. So Hubrich S. 356 und Olshausen § 11 Nr. 3a.

[4]) Schleiden S. 53; Binding, Privilegien S. 12; Hubrich S. 356.

[5]) In Preußen besteht Inkompatibilität allerdings nach Art. 78 Abs. 4 preuß. VU. hinsichtlich der Mitgliedschaft in beiden Häusern. Das kommt aber hier nicht in Betracht.

Beide Auffassungen haben ihre Vertreter gefunden. Die Mehrzahl der Autoren[1]) will unterscheiden, in welcher Eigenschaft die Äußerung getan ist, und sie danach beurteilen. Wenn man das durchführen kann, ist die Frage insofern sehr glücklich gelöst, als dann nie der Vertreter der Regierung als solcher sich der Disziplinargewalt des Hauses zu beugen hat, sondern nur der Abgeordnete.[2])

Die andere Ansicht vertreten Kleinfeller und Binding. Da Kleinfeller eine Unterscheidung, in welcher Eigenschaft der Betreffende gesprochen hat, unmöglich scheint, sagt er[3]): „Das Privileg käme ihm deshalb für alle Äußerungen zu, bei welchen er mit Abgeordneteneigenschaft ausgerüstet ist".

Ebenso bemerkt Binding,[4]) daß eine Scheidung, ob die Persönlichkeit als Minister oder Abgeordneter spricht, nur „auf dem Papiere, nicht aber in Wirklichkeit möglich sei. Die Verbindung beider Stellungen ist dauernd und unlösbar; der Wahlkreis wollte, daß der Vertrauensmann der Krone zugleich sein Vertrauensmann sei, gerade deshalb ist es unmöglich, scharf zu scheiden, wo in der Debatte der Minister aufhört und der Abgeordnete anfängt". Diese Argumentation ist insofern mißlungen, als der Gewählte mit Beendigung der Wahl nicht Vertreter seines Wahlkreises, sondern des ganzen Volkes in dem betreffenden Staate ist.[5])

Befremdend erscheint es mir jedoch auch, wenn Binding (a. a. O.) fortfährt: „. . . und der Gewählte ist im Hause stets durch sein Abgeordnetenprivileg gedeckt, mag er auch ausdrücklich im Namen der Krone sprechen". Dann ist doch „eine scharfe Scheidung" möglich, wenn ausdrücklich im Namen der Krone

---

[1]) So auch Hubrich S. 356.

[2]) Würde dem Minister-Abgeordneten parlamentarische Privilegierung für alle Äußerungen zugute kommen, so müßte man ihn auch für alle Äußerungen, auch solche, die er ausdrücklich als Minister tut, der Disziplinargewalt des Hauses unterwerfen. Eine bedenkliche Konsequenz. In betreff der Polizeigewalt des Präsidenten auch über Regierungsvertreter vgl. Schleiden S. 52.

[3]) Kleinfeller S. 332.

[4]) Binding Bd. 1 S. 674.

[5]) Hubrich S. 356.

gesprochen wird. Das darf m. E. keinesfalls unter das Abgeordnetenprivileg fallen. Aber **Binding** hat mit dem zuerst genannten Satze recht: nicht immer wird die Scheidung, in welcher Eigenschaft der Abgeordnete und Minister gesprochen hat, möglich sein. Man denke an erregtere Debatten, bei denen sich der Betreffende nicht immer überlegen wird, ob er gerade in seiner Eigenschaft als Minister redet, besonders wenn er von der Redefreiheit als Abgeordneter häufig Gebrauch macht.

Vielleicht könnte man den Streit so entscheiden, daß man den Grundsatz aufstellt: Es spricht eine Vermutung dafür, daß der Abgeordnete, der zugleich Minister und Regierungsbevollmächtigter ist, hinsichtlich aller Äußerungen der parlamentarischen Privilegien teilhaftig wird, wenn er diese Vermutung nicht durch eine gegenteilige Erklärung zunichte macht.

Die Bemerkung hierzu ist voll gerechtfertigt, daß das Gesagte mehr für die Theorie als für die Praxis von Bedeutung ist.[1]) Die in Frage kommenden Persönlichkeiten werden eines Schutzes des § 11 selten benötigen.

Die Zugehörigkeit einer anderen Person zu den in Art. 30 und § 11 bezeichneten ist noch zu erwähnen, nämlich desjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt wird.[2]) Die Geschäftsordnung für den Reichstag sagt in § 8 Abs. 1 übereinstimmend mit § 6 der Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten: Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme. Daraus ist zu folgern, daß auch ihm die parlamentarische Privilegierung zugute kommt.

2. An die Frage nach den Personen, denen parlamentarischer Schutz zuteil wird, reiht sich die nach dem Gegenstand eines solchen Schutzes.

Für uns handelt es sich um die Worte des § 11 und Art. 30: „wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen". Was fällt also unter den Begriff Äußerungen? Die Auslegung des in der preußischen Verfassungsurkunde gebrauchten Ausdrucks „Meinungen" ist bereits im geschichtlichen Teil berührt worden.

---

[1]) **Schwedler** S. 40.

[2]) **Binding**, Privilegien S. 12.

Von den „Äußerungen“ kann man jedenfalls nicht sagen, daß sie nur Resultate des Denkvermögens bezeichnen,[1]) sondern auch jedes andere Wort, das ein Mitglied der Versammlung sagt. Die Äußerung geht aber auch über die mündliche Äußerung hinaus, es können auch schriftliche Äußerungen darunter fallen,[2]) was ja aber für die Redefreiheit als solche nicht in Betracht kommt. Der Gegensatz zu den Äußerungen sind Tätlichkeiten.

Die Einschränkung der Äußerungen auf ein gewisses Gebiet liegt in den Worten: „in Ausübung seines Berufes“. Hierfür ist eine theoretische Abgrenzung insofern schwierig, als doch immer der einzelne Fall, der betreffende Vorgang selbst auf die Beurteilung von schwerwiegendstem Einflusse sein wird.

Es kommt hier jedoch lediglich darauf an, daß der Betreffende als Abgeordneter spricht,[3]) nicht etwa wie er seinen Beruf ausübt, ob gut oder schlecht, das ist natürlich gleichgültig; wenn er nur „rechtmäßige, durch eine vernünftige Ausübung des Volksvertreterberufs gerechtfertigte Äußerungen tun dürfte, würde er ja keines Schutzes bedürfen“.

Reden, die ein Abgeordneter hält, sei es im Plenum oder einer Kommission u. dgl., fallen immer unter den parlamentarischen Schutz, Zwischenrufe eines Abgeordneten, die sich auf die Verhandlung innerhalb der Versammlung beziehen, ebenfalls.

„Daß der einzelne Volksvertreter sich materiell bei seiner Äußerung innerhalb der parlamentarischen Kompetenz gehalten, ist durchaus nicht Voraussetzung der Immunität.“[4])

Ob die Äußerung innerhalb der Räume des Parlamentsgebäudes gefallen ist, ist auch nicht immer maßgebend; nicht alle Äußerungen im Parlamentsgebäude, wie solche auf den Korridoren, fallen unter das Privileg. Andererseits fallen Äußerungen außerhalb desselben wieder darunter; zu letzteren können eben die in den genannten Kommissions-, Deputations- und Abteilungs-

---

[1]) Olshausen § 11 Nr. 3a.

[2]) Das Sitzenbleiben beim „Hoch“ auf Kaiser oder Landesherrn gehört als solches nicht unter den Begriff der Redefreiheit. Als Äußerung wird es auch von Art. 30 und § 11 gedeckt, wie Kleinfeller S. 330 nachweist.

[3]) Hubrich S. 362; Seidler S. 89, 90.

[4]) Hubrich S. 336.

sitzungen geführten Verhandlungen gehören, wenn sie nicht im Parlamentsgebäude stattfinden.

Bestritten wird dies jedoch mit Recht für die Fraktionssitzungen.[1]) Diese sind keine verfassungsmäßigen Organisationen, und deshalb darf die Immunität für sie nicht in Betracht kommen, auch wenn sie in dem Parlamentsgebäude abgehalten werden. Auch bei Wahlreden oder Berichten an die Wähler[2]) ist natürlich von parlamentarischem Schutze keine Rede; denn bei Wahlreden ist der Redner überhaupt nicht Parlamentsmitglied, und bei Berichten an die Wähler tritt der Abgeordnete zwar in seiner Eigenschaft als solcher, nicht aber in Ausübung seines Berufes auf.

Ebenfalls festzulegen ist, inwieweit als „in Ausübung des Berufes getane Äußerungen“ Unterredungen von Abgeordneten untereinander oder mit dritten Personen während der Sitzung innerhalb des Versammlungssaales gelten. Hierbei kommt es darauf an, ob sie im Zusammenhang mit der verhandelten Sache stehen oder nicht.[3]) Im letzten Falle ist ihnen der Schutz zu verweigern, also bei privaten Unterredungen der Abgeordneten untereinander oder eines Abgeordneten mit einem Diener, Postboten u. dgl., während es wohl zur Ausübung des Abgeordnetenberufes gehört, wenn eine leise Unterredung über den Gegenstand der Verhandlung zwischen Kammermitgliedern geführt wird, weshalb ihnen in diesem Falle parlamentarische Immunität zukäme.

Von Zwischenrufen während der Rede eines anderen wird in der Regel anzunehmen sein, daß sie geschützt sind, jedoch hat die Praxis gezeigt, daß Fälle eintreten können, die einen Zwischenruf nicht unter die immunen Äußerungen zählen lassen.

Vor etwa zwei Jahren tat ein Abgeordneter einen beleidigenden Zuruf zu den auf der Tribüne anwesenden Mitgliedern der Presse. Es handelt sich hier nur um die theoretische Beurteilung des Falles. Jener Zuruf wird als eine rein private Unterredung aufgefaßt werden müssen. Denn sobald der Abgeordnete sich in seinen Äußerungen direkt mit Drittpersonen in

---

[1]) Kleinfeller S. 330.
[2]) v. Seydel S. 211.
[3]) Strasser S. 470.

Verbindung setzt, die mit der Verhandlung nichts zu tun haben, gleichgültig ob in Reden oder Zwischenrufen, spricht er nicht mehr in Ausübung seines Berufes innerhalb der betreffenden Verhandlung, er begibt sich, wenn auch nicht örtlich, so doch sachlich aus ihr heraus. Würde man die Immunität auch auf solche Zurufe ausdehnen, so könnte es sich ein Abgeordneter zunutze machen, wenn er auf der Tribüne jemand erblickt, dem er nicht wohl will (man denke z. B. an ein Mitglied des Herrscherhauses), um sich direkt an den Betreffenden mit groben Beschimpfungen zu wenden, ein Fall, der bei der Entwicklung unseres parlamentarischen Lebens immerhin einmal praktisch werden kann.

Ein Unterschied, ob dies im Zusammenhange mit der verhandelten Sache stünde oder nicht, darf daher bei diesen Zurufen in keinem Falle gemacht werden. Hier fällt eben die Eigenart der Handlung fort. Das Personenprivileg und das Handlungsprivileg, die zusammen die parlamentarische Immunität des § 11 bezw. Art. 30 ergeben, vereinen sich hier nicht.

III. Das „zur Verantwortung gezogen-Werden".

Ich komme nun zu dem Schutze selbst, der den Parlamentariern hinsichtlich der Redefreiheit und Zeugenpflicht nach unseren gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird oder nicht gewährt wird.

§ 11 faßt sich kurz: „Kein Mitglied ... darf außerhalb der Versammlung ... zur Verantwortung gezogen werden". Art. 30 drückt sich ausführlicher aus: „Kein Mitglied ... darf ... gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden".

Sagen aber deshalb die beiden Paragraphen etwas Verschiedenes? Nein. Denn die Aufzählung in der Reichsverfassung fällt insgesamt unter den Ausdruck des § 11, auch die disziplinarische Verantwortlichkeit außerhalb der Versammlung.[1]) In diesem Sinne spricht sich auch Schwedler[2]) aus, der die Aufnahme der Worte „oder disziplinarisch" in den von der Kommission vorgelegten Entwurf als ohne jede Debatte erfolgt hervorhebt, woraus

---

[1]) v. Liszt S. 112 Anm. 2.

[2]) Schwedler S. 12, 24, 25.

man ersehen könne, daß er nur etwas sagt, was bereits in dem Worte Verantwortung lag, aber ja noch hinzugefügt werden konnte. Daß § 11 denselben Schutz gewährleisten sollte wie Art. 30, ergibt sich aus der Erklärung Laskers, der die Aufnahme des § 11 beantragt hatte.[1]

In Anlehnung an die Aufzählung des Art. 30 kann somit der Schutz, den sowohl Art. 30 als auch § 11 gewähren, erörtert werden. Hierbei wird jedoch zunächst nicht bloß von der gerichtlichen Verfolgbarkeit, sondern von der gerichtlichen Unverantwortlichkeit als dem weiteren Begriff die Rede sein, ebenso von der disziplinarischen, damit wir diese bei Betrachtung der sonstigen Unverantwortlichkeit gleich ausgeschaltet haben. Denn dieses „sonst" würde ja nicht gerechtfertigt sein, wenn nur gerichtliche oder disziplinarische Unverantwortlichkeit noch einmal neben eine derartige Unverfolgbarkeit gestellt werden sollte. Dann hätte das „sonst" wegfallen und es heißen können „gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden", indem sich das „gerichtlich oder disziplinarisch" auf beide Begriffe bezog.

1. Die gerichtliche Unverantwortlichkeit.

Bei der gerichtlichen Unverantwortlichkeit ist wieder zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher zu scheiden.

a) aa) Strafrechtlich soll hier kein Schuldausschließungsgrund für den Abgeordneten statuiert werden.[2] [3]

Arndt sagt: Die Handlung bleibt unerlaubt, wenn sie auch nicht verfolgbar ist.

Die Rechtswidrigkeit der Handlung entfällt durchaus nicht;[4] wäre dies der Fall, so könnte es auch innerhalb des Parlaments keine Disziplinarmittel geben. Das parlamentarische Privileg hat

---

[1]) Lewald S. 57.

[2]) Über die Versuche, die gemacht worden sind, um einen solchen zu konstruieren, wird noch in der theoretischen Begründung der parlamentarischen Privilegierung zu reden sein.

[3]) Seydel S. 211.

[4]) Kleinfeller S. 328.

nicht rechtliche Ungebundenheit zum Ziele,[1]) sondern es hat den Sinn, „die aus der Gebundenheit an die Normen des Staates sich ergebende Verantwortlichkeit aufzuheben“.

Wenn der Parlamentarier strafrechtlich nicht verfolgt werden darf, so heißt das also in erster Linie: es kann keine Strafe über ihn mit Rücksicht auf Berufsäußerungen verhängt werden,[2]) m. a. W. es liegt zunächst ein persönlicher Strafausschließungsgrund vor, der Abgeordnete darf nicht bestraft werden, auch wenn alle Tatbestandsmerkmale eines Delikts[3]) vorhanden sind.

Geht nun der Abgeordnete auch dann straffrei aus, wenn er in seinen mündlichen Äußerungen zu einem Verbrechen anstiftet oder Beihilfe leistet? Binding[4]) nimmt hierzu folgendermaßen Stellung: „Der Abgeordnete ist durchaus nicht privilegiert, wenn er etwa in der Kammer zum Fürstenmord aufruft, dem Vollbringer der Tat große Vorteile in Aussicht stellt und dadurch absichtlich zum Morde anstiftet, der später zur Ausführung kommt. Hier ist er Mörder und als solcher zu strafen ... Die absichtliche Anstiftung und Beihilfe des Abgeordneten durch das im Hause gesprochene Wort zum außerhalb des Hauses begangenen Verbrechen fällt nicht unter das Privileg. Nicht für das, was er im Hause gesprochen, sondern für das, was er außerhalb des Hauses getan und was er nur durch jene Worte eingeleitet hat, steht er zur Verantwortung“.

Diese Ansicht wird mit vollem Recht bekämpft.[5]) Es kommt lediglich darauf an, ob die Beihilfe oder Anstiftung als eine im Beruf getane Äußerung anzusehen ist. Dadurch, daß der An-

---

[1]) Seidler S. 77.

[2]) Olshausen § 11 Nr. 6.

[3]) Binding, Privilegien S. 12, 13 zählt auf, welche Delikte, durch Äußerungen von Abgeordneten verübt, hier in Betracht kommen können. „Der Abgeordnete ist zweifellos privilegiert für das weite Gebiet der Verbalinjurien gegen Fürsten, Mitabgeordnete oder Private, für die mündliche Aufforderung zum Hochverrat, zum Ungehorsam gegen Gesetze, für den im Hause verübten diplomatischen Landesverrat, für Landfriedensbruch, verleumderische Herabwürdigung von Staatseinrichtungen, für Gotteslästerung, Forderung zum Zweikampf, Begünstigung, Bedrohung usw.“

[4]) Binding, Privilegien S. 13.

[5]) v. Muralt S. 66/67; Schwedler S. 42; Seidler S. 92.

gestiftete dann die Tat begeht, begeht doch der Abgeordnete selbst außerhalb des Parlaments keine strafbare Handlung mehr. Das Gesetz bestimmt (§ 48 StGB.) allerdings die Strafe des Anstifters nach der auf die Handlung selbst festgesetzten Strafe. Aber es sagt nicht: der Anstifter ist oder gilt als Täter. Analog ist der Fall der Beihilfe zu beurteilen.

bb) Was will aber der Ausdruck „gerichtlich — zunächst immer noch im Sinne von strafrechtlich — zur Verantwortung gezogen werden" für die Parlamentarier weiter ausschließen.

Kann zunächst darunter fallen, daß der Richter die Handlung des Abgeordneten als eine strafbare Handlung bezeichnet? Auf den ersten Blick scheint wenig daran zu liegen, ob der Richter dies tun kann, wenn eine Bestrafung doch ausgeschlossen ist. Jedoch sind vier Fälle aufgestellt worden,[1]) für deren Beurteilung die Beantwortung jener Frage von einschneidender Bedeutung ist. Diese sind: Notwehr gegenüber Äußerungen einer durch Art. 30 oder § 11 geschützten Person, Kompensation gegenüber solchen Äußerungen (§ 199 StGB.), der Wahrheitsbeweis in betreff von Kammeräußerungen und schließlich die Bestrafung des Anstifters zu einer Parlamentsrede.

Allen vier Fällen ist das gemeinsam, daß der Richter sagen muß: der Abgeordnete hat sich in seiner Rede einer rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht. Darf er dies nicht, so gibt es gegen parlamentarische Äußerungen keine Notwehr, ebensowenig Retorsion, der Wahrheitsbeweis wäre ausgeschlossen und die Bestrafung des Anstifters unmöglich.

Zur Entscheidung der vier Fälle kommt es im wesentlichen auf das Wort „zur Verantwortung ziehen" an. Dazu wird gesagt[2]): „Die Äußerung des Abgeordneten dürfe auch nicht mittelbar dazu benutzt werden, daß der Abgeordnete sich verantworten muß. Das Gericht könne aber die Handlung des Abgeordneten als eine rechtswidrige nicht zum Gegenstande juristischer Erwägung machen, ohne damit den Abgeordneten gleichzeitig moralisch zur Verantwortung zu ziehen". Dieses moralische

---

[1]) Seidler S. 81.

[2]) Kleinfeller S. 332.

zur Verantwortung ziehen kommt aber rechtlich überhaupt nicht in Betracht. Das moralische zur Verantwortung ziehen besorgt nicht der Richter, sondern die Mitwelt: diese legt die gewöhnlichen Maße auch an die Äußerungen des Abgeordneten und zieht ihn damit moralisch zur Verantwortung, ohne einen Richter dazu zu brauchen, der lediglich rechtlich und nicht moralisch zur Verantwortung ziehen kann.

Auf dem Standpunkt, daß Äußerungen der Abgeordneten der richterlichen Beurteilung entzogen seien, steht das Reichsgericht.[1]) Es stützt sich unter anderem auf den schon im geschichtlichen Teil erwähnten Art. 9 bill of rights von 1689, der die Beurteilung der Äußerung eines Abgeordneten durch die ordentlichen Gerichte ausschließt. Der hier gebrauchte Ausdruck ist aber auch sehr viel umfassender.[2]) Und man wird dieses Argument für unser Recht nicht verwenden können, weil das englische Parlament in wichtigen Punkten anders organisiert ist,[3]) besonders hinsichtlich des grundsätzlichen Mangels der Öffentlichkeit der Verhandlungen, und weil in England für die Abgeordneten ein besonderer Gerichtshof besteht.

Die Reichsgerichtsentscheidung[4]) v. 5. 3. 1881 hebt außerdem hervor, daß nicht nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund vorliegen könne. Das rechtfertigt sich auch vollkommen aus der Stellung des § 11 unter den einleitenden Bestimmungen und nicht den Strafausschließungsgründen. Aber es ist noch kein Beweis, daß gerade die präjudizielle Feststellung der Äußerung als Beleidigung ausgeschlossen sei, wenn andere Gründe eine Aufnahme der parlamentarischen Privilegierung in den Abschnitt, der die Strafausschließungsgründe behandelt, unmöglich machten, wovon noch die Rede sein wird.

Das Reichsgericht geht so weit, daß es sagt, der § 11 wolle die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches auf Äußerungen der Abgeordneten überhaupt ausschließen. Es beruft sich dabei auf

---

[1]) Entsch. Bd. 4 S. 14 ff.

[2]) vgl. geschichtliche Entwicklung S. 5.

[3]) Schwedler S. 1, 2.

[4]) Entsch. Bd. 4 S. 17; ebenso Fuld im Gerichtssaal S. 352; Kleinfeller S. 332; Olshausen § 11 Nr. 5; Hubrich S. 350.

die Stellung hinter § 10 StGB., der die Strafgesetze auf Militärpersonen nur insoweit Anwendung finden läßt, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen. Aber hätte man dann nicht in § 11 naturgemäß fortfahren können: überhaupt keine Anwendung finden die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf die Mitglieder usw. wegen ihrer usw. Äußerungen!

Allerdings wird doch das Zugeständnis gemacht,[1]) daß der tatsächliche Vorgang wenigstens berücksichtigt werden darf, die tatsächliche Wirkung auf den Gemütszustand anderer Personen, so im Falle der Provokation; insbesondere kann § 193 StGB. bei Vorliegen der in ihm angeführten Voraussetzungen Anwendung finden,[2]) wenn die Äußerung des Abgeordneten in einer in § 193 bezeichneten Art von den angegriffenen Personen erwidert wird.

Von vornherein wird der letzte der genannten Fälle, der des Anstifters, dahin zu beantworten sein, daß hier die Äußerung des Abgeordneten vom Richter als das charakterisiert werden darf, was sie ist. Denn das Privileg des Abgeordneten[3]) darf nicht dritten Personen zugute kommen. Bei der Bestrafung des Anstifters würde es für den Abgeordneten höchstens auf eine rein sachliche Beurteilung einer Handlung, wie der seinigen, herauskommen. Lediglich von dieser wird gesprochen, ohne ihn als Täter hervorzuheben.

Auch Hubrich[4]) gibt das ohne weiteres zu, und zwar deshalb, weil hierin nicht die Aufbürdung eines Rechtsnachteils gegen den Volksvertreter liege. Unter dem Gesichtspunkt dieses Moments hält er es für Ablehnung oder Anerkennung der Notwehr für maßgebend, ob sich „die präjudizielle Feststellung der Rechtswidrigkeit auch nur indirekt mit einem Rechtsnachteil für den Volksvertreter verbindet". Als nächstliegenden Rechtsnachteil muß man hier an den Verlust des Rechtsschutzes denken. Darum

---

[1]) Entsch. S. 19; Kleinfeller S. 333; Fuld im Gerichtssaal S. 533; Hubrich S. 391.

[2]) Das letztere bestreitet Hubrich S. 392, eine von seinem Standpunkt gerechtfertigte Konsequenz.

[3]) Seidler S. 90.

[4]) Hubrich S. 349, 350.

handelt es sich aber nicht auf seiten des klagenden Abgeordneten, ebensowenig wie im Falle des Wahrheitsbeweises, sondern „um den Reflex des dem Beklagten freisprechenden Urteils, welches die Handlungsweise desselben als das Recht des Klägers nicht verletzend erklärt";[1]) der Beklagte hat ein Recht des Klägers gar nicht verletzt; der Kläger hat somit auch keinen Anspruch auf Gewährung eines Rechtsschutzes erlangt. Die Handlung des Abgeordneten bleibt eben rechtswidrig, auch wenn sie straffrei ist. Gegen eine rechtswidrige Handlung darf man doch aber Notwehr üben, ebenso ist gegen sie Kompensation möglich.

Den indirekten Schaden, von dem Hubrich spricht, dürfte dem Abgeordneten aber nicht erst der Ausspruch des Richters bringen, sondern schon das notwendige Bekanntwerden seiner Äußerung, die damit der allgemeinen Kritik preisgegeben wird; dagegen gibt es kein Mittel. Das sind nicht indirekte Folgen der Beurteilung der Äußerung seitens des Richters, sondern direkte Folgen der Verhandlungsöffentlichkeit.

Der Richter, der in erster Instanz den Fall der zitierten Reichsgerichtsentscheidung[2]) beurteilt hat, stand auf demselben Standpunkt. Auch begründet diesen hinlänglich die Hervorhebung, daß der Parlamentarier wegen seiner Berufsäußerung nicht zur Verantwortung gezogen werden solle, daß er doch aber gegen Beleidigungen anderer nicht in größerem Maße geschützt werden solle als jeder Staatsbürger.[3])

Für den Wahrheitsbeweis ist das Moment der Rechtswidrigkeit der Äußerung des Abgeordneten ebenfalls das maßgebende. Wenn nun jemand sagt, der Abgeordnete habe die und die Rechtswidrigkeit begangen, die er auch begangen hat, und man will nach Erhebung der Klage von seiten des Abgeordneten gegen den Dritten den Wahrheitsbeweis ausschließen, so würde man den Abgeordneten dahin privilegieren, daß niemand über das Rechtswidrige, was der Abgeordnete gesagt hat, reden

---

[1]) Seidler S. 91.

[2]) Entsch. Bd. 4 S. 16.

[3]) Das ist der Standpunkt, auf den auch ausdrücklich Meyer-Allfeld S. 344; v. Liszt S. 280 mit S. 112; Binding S. 676/77; Frank § 199 Nr. 3 stehen.

darf. Denn wenn er das dürfte, müßte doch das Gericht es berücksichtigen, wenn er die Wahrheit gesagt hat. Man würde dann eben dafür gestraft werden, daß man von einem wahren Tatbestand als solchem gesprochen hat. Eine derartige Privilegierung hat aber kein Gesetz dem Abgeordneten gewährleistet. In dem angenommenen Falle liegt die Sache doch auch tatsächlich so, daß, vorausgesetzt ein Wahrheitsbeweis sei zu erbringen, der Abgeordnete den Betreffenden zur Verantwortung ziehen lassen will, während kein Grund hierzu vorliegt.

Es bleibt in betreff der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit noch zu erörtern, inwiefern Art. 30 RV. und § 11 StGB. mehr als einen persönlichen Strafausschließungsgrund gewähren.

Binding[1]) gibt die Antwort hierauf: „Die Abgeordneten werden von der Verpflichtung eximiert, als Angeklagte vor dem Strafrichter zu stehen". Wir haben es hier nicht bloß mit dem Ausschluß der Strafe, sondern mit dem Ausschluß jeglicher strafrechtlicher Verfolgung zu tun. Der Art. 30 und § 11 befreien den Abgeordneten von der Verpflichtung, „Rede und Antwort zu stehen, d. h. sich demjenigen Verfahren zu unterwerfen, welches den Zweck verfolgt, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens zu prüfen, m. a. W. das Privileg bewirkt die Unverfolgbarkeit des Volksvertreters".[2]) Die Gerichte haben somit Klagen, die gegen Abgeordnete angestrengt werden, von Amts wegen zurückzuweisen.

Aber nicht nur deshalb war es unmöglich, die parlamentarische Privilegierung unter die Strafausschließungsgründe zu stellen, da, wie oben erwähnt wurde, § 11 ja alles, was Art. 30 den Volksvertretern des ganzen Reiches gibt, denen der Einzelstaaten gewährleisten will. Damit hat er eben einen staatsrechtlichen Charakter erhalten, der sich schon in die einleitenden Bestimmungen zu einem Strafgesetzbuch kaum hineinzwängen läßt, um so weniger in ein speziell strafrechtliches Kapital, wie den Abschnitt über die Strafausschließungsgründe.

b) Es fragt sich nun weiter, ob man neben der strafrechtlichen Verfolgung auch von einer zivilrechtlichen reden kann. Das

---

[1]) Binding S. 676 Anm. 14.

[2]) Seidler S. 80.

wird ohne weiteres zu verneinen sein. Es wird z. B. nicht der Ersatzpflichtige verfolgt, sondern der Berechtigte verfolgt — um den Ausdruck zu gebrauchen — seinen Anspruch. Man kann von gerichtlicher Verfolgung, wie Wittmaack[1]) sagt, nur sprechen, wenn jemand vom Gerichte, nicht vor dem Gerichte in Anspruch genommen wird.[2])

Damit haben wir aber noch keineswegs die zivilrechtliche Klage gegen den Abgeordneten wegen beruflicher Äußerungen zugelassen, sondern die weitere Frage ist die: Fällt die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche unter den Ausdruck „zur Verantwortung ziehen"?[3])

Der Abgeordnete v. Rheinbaben sagte in der Sitzung vom 10. 3. 1886[4]): „Wenn ein Abgeordneter im Wege der Zivilklage in Anspruch genommen wird, kann ich doch wirklich nicht davon reden, daß der betreffende Abgeordnete gerichtlich verfolgt wird". Wie aus seiner Rede hervorgeht, führt v. Rheinbaben diesen Fall als einen von denen an, die unter den Ausdruck „sonst zur Verantwortung ziehen" zu rechnen sind.

Hierzu bemerkt Schwedler,[5]) daß der Staat es allen seinen Organen verboten habe, „den Abgeordneten wegen parlamentarischer Rechtsverletzung zur Verantwortung zu ziehen, der Zivilrichter mache aber den Abgeordneten verantwortlich, wenn er ihm auferlege, den angerichteten Schaden zu ersetzen".

Von anderer Seite[6]) wird entgegnet, daß man nicht „zur Verantwortung ziehen" sage, wenn ein zivilrechtlicher Anspruch eingeklagt wird. Mag dies auch dem Sprachgebrauch nicht entsprechen, an der Tatsache, daß zur Verantwortung gezogen wird, ändert das nichts. Freilich sagt man: Ich habe den und den

---

[1]) Wittmaack S. 359.

[2]) And. M. Fuld, Annalen S. 11, der Zivilklagen unter gerichtliche Verfolgung rechnet; er beruft sich auf die Darlegung Hänels (Stenogr. Ber. S. 1401), der jedoch auch keine Belege für seine Auffassung erbringt.

[3]) Rüdorff u. Oppenhoff Anm. 11 halten im Gegensatz zur gemeinen Meinung Zivilklagen weder im Ausdruck des § 11 noch des Art. 30 für inbegriffen.

[4]) Stenogr. Ber. S. 1404.

[5]) Schwedler S. 24.

[6]) Wittmaack S. 360.

verklagt, z. B. auf Schadensersatz, und nicht: Ich lasse den und den zur Verantwortung ziehen, damit er mir meinen Schaden ersetzt.

Es wird nun dafür, daß die zivilrechtlichen Klagen zugelassen werden müssen, geltend gemacht,[1]) der Abgeordnete könne dem durch seine Äußerung Beschädigten allerdings nach eigenem Ermessen Genugtuung leisten, aber es sei ihm nie möglich, ein Urteil zu verlangen, das ihm sagt, „ob und inwieweit die Ansprüche gegen ihn begründet seien". Das ist aber das regelmäßige Schicksal unklagbarer Ansprüche. Er könnte ja auch eine Abschätzung von seiten Sachverständiger vornehmen lassen oder dgl.

Auch das ist gleichgültig, daß bei der Zivilklage nicht der Staat Rechenschaft fordert, sondern der Kläger.[2]) Der Staat bleibt trotzdem derjenige, der zur Verantwortung zieht. Das ergibt sich aus folgendem:

Die Verfolgung des klägerischen Anspruches würde den Abgeordneten zwingen, vor dem Richter als Beklagter zu erscheinen, von ihm — dem Richter — eine Beurteilung seiner Äußerung sich sagen zu lassen und seine Verurteilung zur Genugtuungleistung entgegenzunehmen. Schon von dem ersten Moment an, in dem man den Abgeordneten auffordert, als Beklagter vor dem Richter zu erscheinen, sagt man ihm, daß auf Grund seiner Äußerung im Parlament ein Urteil gegen ihn gefällt werden würde, wenn er zu seiner Verteidigung nicht erschiene oder eine solche nicht möglich wäre. Wenn das Gericht nun jemanden auffordert, in der Weise ihm Rede und Antwort zu stehen, um einen Anspruch gegen ihn — den Abgeordneten — für begründet oder unbegründet zu erklären, so sagt man ihm eben — im vollkommenen Gegensatz zu den vier streitigen Fällen bei der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit, wo dies nicht geschah —: komm, verantworte dich.

Privatim Rechenschaft verlangen kann man dagegen vom Abgeordneten jederzeit, d. h. man kann von ihm eine gewisse Auskunft verlangen. Privatim kann auch jeder die Folgen aus der Äußerung des Abgeordneten ziehen.[3]) „Zur Verantwortung

---

[1]) Wittmaack S. 367.

[2]) v. Muralt S. 95.

[3]) Ebenso Schwedler S. 24; Wallich S. 39.

gezogen werden" heißt aber im Rechtssinne mehr, es heißt, daß ein Staatsorgan von dem Abgeordneten wegen einer wirklich oder angeblich begangenen Rechtswidrigkeit Auskunft verlangt, um im Bestehensfalle deren Folgen ihm gegenüber zu realisieren.

Zusammenfassend will ich für den Ausschluß zivilrechtlicher Inanspruchnahme hervorheben, daß die im Parlament durchaus unangefochtenen Aussprüche[1]) in der Sitzung v. 10. 3. 1886, die ohne Bedenken die zivilrechtliche Immunität in den Art. 30 inbegriffen, ein Zeugnis für unsere Auslegung des Art. 30 ablegen, wie es auf der Seite der Gegner dieser Anschauung nicht gefunden werden kann.

2. Die disziplinarische Unverantwortlichkeit.

Für die disziplinarische Unverantwortlichkeit kommen nicht bloß die Maßregelungen von Beamten seitens der Staatsorgane des Reichs oder der Bundesstaaten,[2]) sondern auch die von Mitgliedern öffentlichrechtlicher Korporationen in Betracht. Das Privileg gewährt immer dann Schutz, wenn über Abgeordnete wegen mißliebiger Äußerungen Nachteile von seiten der betreffenden Körperschaft, der er untersteht, verhängt werden. Diese Fälle können natürlich sehr mannigfaltig sein.[3])

Jedoch sind durch die gesetzlichen Bestimmungen zwei Befürchtungen nicht beseitigt. So könnte folgendes gesagt werden: Da die Inhaber der Disziplinargewalt wissen, daß sie auf Grund der betreffenden Äußerungen eine Disziplinierung nicht vornehmen können, wäre es möglich, daß sie irgendeinen anderen Grund hervorkehren, der sich häufig leicht finden lassen wird, und, obwohl alle Beteiligten recht gut wissen, weshalb das Vorgehen erfolgt, vielleicht doch niemand den eigentlichen Grund nachweisen kann.

Die andere Befürchtung könnte dahin gehen, daß dem betreffenden Abgeordneten, der sich mißliebig gemacht hat, Vorteile

---

[1]) Außer der zit. Äußerung des Abgeordn. v. Rheinbaben die des Frhrn. v. Hammerstein S. 1400 a. a. O.

[2]) Schwedler S. 25; Hubrich S. 369.

[3]) vgl. Schwedler S. 25.

vielleicht nicht gewährt werden, die ihm sonst zugute gekommen wären, wie z. B. schnellere Beförderung u. dgl. Dabei ist natürlich von einer disziplinarischen Verfolgung von seiten der betreffenden Behörde oder Korporation nicht die Rede. Ebensowenig ist das bei einer Versetzung im Interesse des Dienstes der Fall. Von dieser könnte der Abgeordnete also sehr wohl getroffen werden. Das sind Folgen, mit denen der Abgeordnete immer rechnen muß. Es sind Schranken, an denen sich bisweilen seine Redefreiheit brechen wird.

3. Die sonstige Unverantwortlichkeit.

Die Darlegungen über die gerichtliche und disziplinarische Unverantwortlichkeit waren grundlegend für die Privilegierung der Abgeordneten hinsichtlich der Redefreiheit. Wenn nunmehr auf die „sonstige“ Verantwortlichkeit eingegangen wird, die Art. 30 und entsprechend § 11 beseitigen wollen, so handelt es sich im wesentlichen um die Frage, ob dieses „sonst“ noch eine weitere Ausdehnung auf den Schutz der Redefreiheit bedeutet, sich auf die Zeugenpflicht bezieht und damit Zeugenfreiheit gewährt oder ein bloßer Pleonasmus ist.

a) Um das Wort „zur Verantwortung ziehen“ handelt es sich hierbei wieder. Dabei schalten wir das Besprochene natürlich aus; insofern meine ich, als in diesem Worte als dem allgemeineren doch schon die gerichtliche und disziplinarische Unverfolgbarkeit und Unverantwortlichkeit enthalten ist. Um den Rechtszustand in Deutschland festzustellen, muß man in erster Linie fragen, wie die Praxis sich zu der Streitfrage gestellt hat, zweitens auf die Versuche, das Bestehen einer Zeugnisfreiheit nachzuweisen, eingehen und drittens die Möglichkeit der Subsumtion der Zeugenvernehmung unter den Begriff des „zur Verantwortung gezogen-Werdens“ untersuchen.

aa) Was die Praxis anlangt, so kommt zunächst der Fall Schalscha in Betracht. Der Abgeordnete v. Schalscha hatte von der Fabrizierung preußischer Taler durch Berliner Firmen im

Ausland dem Reichstag Mitteilung gemacht.[1]) Als Zeuge in dieser Angelegenheit vorgeladen, behauptete er, er brauche nicht auszusagen, er sei durch das Abgeordnetenprivileg gedeckt. Hierbei hatte sich gezeigt, daß das Gericht auf dem Standpunkt stand, der Abgeordnete dürfe jedenfalls zur Zeugenaussage herangezogen werden und müsse sie auch tun; ja man hat mit Anwendung des Zeugniszwanges gedroht.

Realisiert worden ist aber im Falle Schalscha dieser Standpunkt nicht. Noch vor Einleitung des gerichtlichen Zwangsverfahrens kam die Beantragung einer Resolution gegen die Zeugenpflicht der Abgeordneten im Reichstag, und bald darauf wird die Sache in einer für den Rahmen dieser Erörterung belanglosen Weise beigelegt. Auf dem Standpunkt, Zeugenaussagen vom Abgeordneten wegen Berufsäußerungen zu verlangen, haben unsere Gerichte seitdem aber immer bestanden und bestehen noch heute darauf;[2]) das hat sich erst im Jahre 1906 wieder gezeigt.[3]) Auf die Frage eines Abgeordneten erklärte in diesem Falle der Untersuchungsrichter, daß er sich berechtigt fühle, den Abgeordneten event. in Zeugniszwangshaft zu nehmen.

Der Standpunkt der Gerichte ist also klar, und es bleibt zu untersuchen, ob die bisher in Betracht kommenden Gesetze einen gegenteiligen Standpunkt zu rechtfertigen vermögen, von dem aus die Praxis der Gerichte als unbegründet erscheint.

bb) Fuld und Müller-Meiningen sprechen sich in der Literatur wohl allein für das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten auf Grund von Art. 30 RV. und § 11 StGB. aus. Sie folgen dabei den Spuren der Abgeordneten Dr. Windthorst und Dr. Hänel in der Reichstagssitzung v. 10. 3. 1886, wo das Für und Wider der Frage erörtert wurde und die genannten Abgeordneten ihre Gründe für das Zeugnisverweigerungsrecht darlegten. Die Abgeordneten Dr. Windthorst und Graf v. Waldburg-Zeil hatten anläßlich des Falles Schalscha den Antrag gestellt,

---

[1]) Stenogr. Ber. 1885/86 S. 1351, 1399 ff.; Müller-Meiningen S. 642; Hubrich S. 371 ff.

[2]) Die Strafprozeßreform wird hierin voraussichtlich eine Änderung eintreten lassen. Vgl. S. 41, 42 der Arbeit.

[3]) Müller-Meiningen S. 641.

eine Erklärung über die Unzulässigkeit eines Zeugniszwangsverfahrens gegen einen Abgeordneten auf Grund von Berufsäußerungen abzugeben.[1])

Windthorst selbst sucht seinen Antrag zu begründen.[2]) In der Erkenntnis, daß es auf das Wort „zur Verantwortung ziehen“ ankommt, sagt er: „Daß der Zwang, Zeugnis abzulegen, eine Verantwortung in sich enthält, bedarf nach meiner Ansicht keiner Deduktion“. Dennoch sucht der Antragsteller selbst nach Argumenten hierfür. Zunächst sagt er, der Abgeordnete nehme eine „recht fatale Verantwortlichkeit“ auf sich, wenn er das vorher gegebene Versprechen, nicht über etwas zu reden, brechen müßte. Die „fatale Verantwortlichkeit“ hat der Abgeordnete aber dann lediglich demjenigen gegenüber, der ihm die Sache anvertraut hat.

Der Abgeordnete Freiherr v. Hammerstein bemerkt hierzu,[3]) daß jeder, der dem Abgeordneten eine Mitteilung über eine Angelegenheit mache, darauf gefaßt sein müsse, daß der Abgeordnete sie zur Sprache bringe. „Der Abgeordnete habe weder das Recht noch die Pflicht, Diskretion zu versprechen.“

Als zweiten Grund für das Zeugnisverweigerungsrecht führt der Abgeordnete Windthorst an, daß die Ablegung eines Zeugnisses „direkt oder indirekt zu Bestrafungen führen könne, also zu dem, was in den beiden ersten Gedanken der gerichtlichen und disziplinarischen Verfolgung ausgesprochen ist“.

Man könnte nun zunächst denken, daß auf Grund der Vernehmung des Abgeordneten gegen ihn selbst ein Verfahren eingeleitet werden könne.[4]) Wenn das zu befürchten ist, so steht ihm selbstverständlich, wie jedem anderen, der § 54 StPO. zur Seite. Das kann also hier nicht in Betracht kommen. Ob aber den Abgeordneten bei Zeugnisverweigerung die Folgen des § 69 StPO., ob Meineidstrafen ihn gegebenenfalls treffen sollen, zu diesen Fragen soll später Stellung genommen werden. Zunächst handelt es sich noch darum, ob eine Zeugenpflicht besteht; welche Folgen daraus erwachsen, kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 1351.

[2]) Stenogr. Ber. S. 1400.

[3]) Stenogr. Ber. S. 1400.

[4]) Kleinfeller S. 333, 334.

Als Argument für das Zeugnisverweigerungsrecht wird — von Hänel — gesagt,[1]) das beanspruchte Privileg der Zeugnisfreiheit hätten ja doch im Strafprozeß z. B. die Geistlichen, Verteidiger und Rechtsanwälte (§ 52 StPO.). Diese hätten mit dem Zeugnisverweigerungsrecht ein größeres Maß von Redefreiheit als die Abgeordneten. Man müsse daher die Privilegierung ohne weiteres auch aus Art. 30 bezw. § 11 folgern. Daß man dies nicht ohne weiteres kann, geht daraus hervor, daß bei Beratung der Strafprozeßreform im Jahre 1903 in der Kommission es abgelehnt wurde, in einer Ziff. 4 in dem § 52 den Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren.[2]) Und das tat die Kommission nicht etwa aus der Überzeugung heraus, dieses Recht sei schon gewährt und brauche daher nicht noch einmal gewährt zu werden, sondern weil sie es für die Rechtspflege für nachteilig hielt, eine derartige Privilegierung zu gewähren. Auch Fuld[3]) gibt zu, daß die Berufung auf § 52 StPO. „die Existenz der Zeugnisverweigerungsbefugnis nicht dartun könne".

Daß der Abgeordnete Hänel eine Analogie zwischen den genannten Gruppen der Verteidiger usw. und den Abgeordneten konstruieren wollte, ist überhaupt befremdlich.[4]) Wie kommt er zu dem Begriff der Redefreiheit bei den genannten Personen? Bei diesen handelt es sich doch vielmehr um eine Verschwiegenheit, zu der sie ihr Amt oder ihr Beruf verpflichtet; diese will man nicht durchbrechen. Deshalb die Vergünstigungen des § 52 StGB.

Allerdings schließt sich das Zeugnisverweigerungsrecht, das neuerdings den Abgeordneten gegeben werden soll, nach den Beratungen der Justizkommission in den Sitzungen zwischen dem 27. 4. u. 4. 5. 1910 unmittelbar an den Paragraphen an, der den Anwälten, Ärzten und Verteidigern ihr Zeugnisverweigerungsrecht gibt.

Damit würde man nun noch nicht sagen, daß der Beruf des Abgeordneten eine gewisse Verpflichtung zum Schweigen wie

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 1401, 1410.

[2]) Prot. S. 32.

[3]) Fuld in Annalen S. 8.

[4]) Laband, DJZ. S. 954.

bei den genannten Gruppen mit sich brächte. Denn das steht dann immer noch im freien Belieben des Abgeordneten, wenn man ihm auch ein Recht zum Schweigen gäbe, weil das vorteilhaft erscheint.

Für die Berechtigung zivilprozessualer Zeugnisverweigerung zieht man § 383 ZPO. heran,[1]) der in Ziff. 5 ein solches Recht den Personen gibt,

denen kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur geboten ist.

Aber der Abgeordnete bekleidet kein Amt[2]) und kann schon deshalb nicht unter § 383 Ziff. 5 ZPO. gerechnet werden. Von diesem Irrtume abgesehen, liegt es jedoch in dem Berufe des Abgeordneten nicht begründet, daß er sich Tatsachen mitteilen läßt, die nicht an die Öffentlichkeit kommen sollen, ferner liegt es nicht in der Natur dieser Mitteilungen, daß sie zu dem Zweck der Geheimhaltung gemacht werden; denn dann wären sie zwecklos.[3]) — Mit Recht wird auch darauf aufmerksam gemacht,[4]) daß wenn man schon in dem § 50 StPO. von einer Privilegierung der Abgeordneten zu reden sich nicht veranlaßt gefühlt hätte, es doch sehr nahe gelegen hätte, in § 49 StPO. ein Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten, falls man ein solches für gegeben erachtete, zu erwähnen.

Auf Grund der bisherigen prozessualen Bestimmungen war also sicher kein Zeugnisverweigerungsrecht für den Abgeordneten zu konstruieren. Dafür spricht indirekt auch die Einbringung des schon erwähnten Antrages in der Justizkommission. Auf Betreiben der Nationalliberalen, der Freisinnigen und des Zentrums trotz des Widerspruchs der Regierung und der rechtsstehenden Parteien wurde hier jener Kompromißantrag angenommen, welcher lautet:

„Mitglieder des Reichstags oder anderer gesetzgebender Versammlungen dürfen die Auskunft über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes etwas anvertraut

---

[1]) Alexander-Katz S. 639.

[2]) Wittmaack S. 356; Laband, DJZ. S. 954.

[3]) Ähnlich Hubrich S. 374 Anm. 76.

[4]) v. Muralt S. 90.

haben, oder denen sie in Ausübung ihres Berufes etwas anvertraut haben, sowie über die anvertrauten Tatsachen verweigern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens begründet oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat."[1])

Wenn der in der Justizkommission angenommene Antrag in die neue Strafprozeßordnung aufgenommen wird, wären alle Zweifel über die Zeugenpflicht der Abgeordneten mit einem Schlage beseitigt. Würde dann aber auch das erreicht sein, was die Kämpfer für das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten erwarten?

Der Abs. 2 macht eine Ausnahme, wenn die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens zum Gegenstand hat. Erinnern wir uns noch einmal des Falles Schalscha. Da handelte es sich um die Mitteilung eines Münzverbrechens. Folglich würde in einem ähnlichen Falle auch noch heute kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht werden können.

Gerade in solchen Fällen wird aber das Zeugnisverweigerungsrecht meist geltend gemacht werden. Das, was die Strafprozeßordnung in dieser Form gewähren würde, wäre also hauptsächlich für Fälle bestimmt, in denen Unannehmlichkeiten, die durch ein Erörtern vor der Öffentlichkeit für den Mitteilenden entstehen würden, vermieden werden sollen, damit ihm daraus kein indirekter Schaden entsteht.

Aber hier wird nichts gesagt, als daß die Abgeordneten während der Sitzungsperiode am Orte der Versammlung zu vernehmen sind. Sie sind also auch nach ausdrücklicher Vorschrift während der Sitzungsperiode zu vernehmen.

cc) Da aber hervorgehoben wird, man habe nicht nötig, dem Abgeordneten noch einmal zu gewährleisten, was ihm bereits zustünde — kraft Art. 30 und § 11 —, muß nochmals der Sinn des Wortes „zur Verantwortung gezogen werden" betont werden.

Schon gelegentlich der Erörterung der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche hatte ich den Inhalt des Ausdrucks „zur

[1]) JurW. 1910 Nr 10.

Verantwortung ziehen" festgelegt. Man wolle damit sagen, daß man von jemandem wegen einer wirklich oder angeblich begangenen Rechtswidrigkeit Auskunft verlange, um im Bestehensfalle deren Folgen ihm gegenüber zu realisieren. Ungefähr dasselbe sagt die Erklärung des Staatsministers v. Böttticher,[1]) daß die preußische Regierung es nicht für ein zur Verantwortung ziehen halte, wenn in einem strafprozessualen Verfahren jemand als Zeuge vernommen werde; von einem solchen könne nur die Rede sein gegenüber dem Angeklagten. „Ein zur Verantwortung ziehen liegt also unmöglich dem Wortsinne nach in der Aufforderung, Zeugnis abzulegen."

Die verantwortliche Vernehmung des Angeklagten im Strafprozeß- und des Beklagten im Zivilprozeß[2]) steht im Gegensatz zu der einfachen Vernehmung des Zeugen;[3]) diese wird nicht vorgenommen, um sich gegen seine Person zu richten, wie es bei der ersteren der Fall ist, sondern um einen zweifelhaften Tatbestand zu erforschen und festzustellen.[4])

Nunmehr muß ich auch auf die Frage nach den Folgen der Zeugnisverweigerung zurückkommen. Für den Strafprozeß handelt es sich um § 69, der in Abs. 1 an die Zeugnisverweigerung Geldstrafe und event. Haft knüpft, in Abs. 2 Haft androht, um das Zeugnis zu erzwingen. Wird nun der Abgeordnete durch diese Zwangsmittel wegen Berufsäußerungen zur Verantwortung gezogen? Zur Verantwortung gezogen wird hier der Zeuge auf jeden Fall[5]): Aber nicht wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen, sondern wegen seiner Renitenz, und diese Renitenz gehört nicht zur Berufsübung des Abgeordneten. Das Entsprechende wäre vom Meineid des Abgeordneten zu sagen.

Sonntag[6]) bemerkt nun: „Es ist merkwürdig, daß auch die Tagesschriftsteller, welche Zeugnispflicht und Zeugniszwang unter die Immunität bringen wollen, immer nur mit Auslegung

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 1403.

[2]) Wenn wir es auch hier nicht so nennen.

[3]) Lewald S. 59, S. 57 Anm. 2.

[4]) Lahner S. 184.

[5]) Schwedler S. 34; Bornhak S. 399.

[6]) Sonntag S. 18.

des Art. 30 RV. operieren, während sie auf dem Boden des Art. 31 eine größere Aussicht hätten, wenigstens eine beschränkte Zeugnisfreiheit für den Abgeordneten zu retten".

Kommt also dem Abgeordneten hinsichtlich der, wie wir sahen, bestehenden Zeugenpflicht der Art. 31 zugute? Dieser heißt:

> „Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.
>
> Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.
>
> Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

§ 69 StPO. in Verb. mit Art. 31 Abs. 1 legt die Frage nahe, ob die Zeugnisverweigerung eine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne dieses Artikels ist. In Art. 31 Abs. 1 sind mit dem Worte „Strafe", wie aus den folgenden Worten „außer wenn er" usw. hervorgeht, nur kriminelle Strafen gemeint,[1]) während wir es in § 69 Abs. 1 mit einer Ordnungsstrafe zu tun haben. Deshalb kann Art. 31 Abs. 1 darauf nicht angewendet werden; natürlich ebenso wenig im Zivilprozeß auf § 390 Ziff. 1 ZPO.

Ebenso ist die Frage zu verneinen, ob Art. 31 Abs. 1 auf § 69 Abs. 2 StPO. Anwendung zu finden hat. Hier soll nur eine Pflicht erzwungen werden, deren Unterlassung von den Strafgesetzen nicht mit Strafe bedroht ist. „In dem Augenblicke, in welchem die Leistung, zu deren Erreichung der Zwang ausgeübt wird, erfolgt oder überflüssig wird, fällt auch der Zwang weg." [2]) Dies gilt von § 390 Abs. 2 ZPO. ebenso wie von § 69 Abs. 2 StPO.

---

[1]) Löwe Anm. zu § 79 StPO.; Lahner S. 187, 188.

[2]) Sonntag S. 1011.

Man darf deshalb jedoch noch nicht sagen, der Abgeordnete habe gegen die Zeugniszwangshaft nicht den geringsten Schutz. Vielmehr muß zu ihrer Vollstreckung die Genehmigung des Reichstags eingeholt werden, nur folgt dies nicht aus Art. 31 RV.; aber § 390 Abs. 2 ZPO. sagt:

„Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung“.

Unter dem Titel „Offenbarungseid und Haft“[1]) steht aber im 8. Buche der Zivilprozeßordnung, das die Zwangsvollstreckung regelt, im § 904 Abs. 1:

> „Die Haft ist unstatthaft gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt“.

Das bedeutet eine Ergänzung des Art. 31 Abs. 1, wie der Abs. 2 des Art. 31 in Verb. mit § 390 ZPO. sie ebenfalls bietet.[2])

Somit wäre nachgewiesen, daß der Abgeordnete nur während der Sitzungsperiode hinsichtlich der Zeugniszwangshaft privilegiert ist, aber ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 31 oder § 11 durchaus nicht hervorgeht, und auch diese Privilegierung besteht nur auf dem Gebiete des Zivilprozesses, nicht des Strafprozesses.

b) Nach Ablehnung dieser Möglichkeit muß ich allerdings das Wort „sonst“ im Art. 30 als einen Pleonasmus, als überflüssig erklären, denn, um es noch einmal hervorzuheben, die Worte „gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden“ enthalten alles das, wovor Art. 30 schützen will, was besonders klar wird, wenn man die Worte „gerichtlich“ oder „disziplinarisch“ auch auf „zur Verantwortung gezogen werden“ bezieht. Mehr brauchte dann nicht hinzugefügt zu werden. So zueinander bezogen, enthalten die Worte alle gewährten Privilegien, denen das „sonst“ kein neues hinzuzufügen vermag.

Daß dennoch in dem Art. 30 das somit ganz überflüssige

---

[1]) Roth Nr. 24.

[2]) Im Gegensatz hierzu steht das Resultat Sonntags und Lewalds a. a. O.

„sonst" steht, ist jedoch durchaus nicht verwunderlich. Ich habe bereits erwähnt,[1]) daß bei der Regelung der parlamentarischen Redefreiheit in den Jahren 1848/49 zuerst der Art. 4 des Reichsgesetzes v. 30. 9. 1848 die gerichtliche Verfolgung und sonstiges zur Verantwortung ziehen allein verbot, daß dann hinter „gerichtlich" oder „disziplinarisch" eingeschaltet wurde. So lag es nahe, daß man das „sonst" eben stehen ließ, zumal es damals, wie Wittmaack[2]) ausführt, noch einigen Sinn hatte. Heute hat es den freilich nicht mehr, aber darin steht dieses „sonst" nicht allein da. Unsere Reichsverfassung hat sich ja doch zum Teil — so in unserem Falle — mit der Übernahme älterer Verfassungsbestimmungen begnügt, ein Gesichtspunkt, von dem aus das Vorkommen eines Pleonasmus, wie der in Frage stehende, als nichts Ungewöhnliches erscheint.

Wenn wir, wenigstens nach Bornhaks Meinung, der ich mich anschließen möchte, in der preußischen Verfassung einen ganzen Artikel finden, der selbstverständlich und somit überflüssig ist — Art. 43 preuß. VU.[3]) —, so ist es doch sehr denkbar, daß dieses einzige Wort „sonst" in dem Art. 30 RV. überflüssig ist, indem nur darin liegt, was schon einmal gesagt ist.

IV. Theoretische Begründung der beruflichen parlamentarischen Privilegierung.

Bisher ist hinsichtlich der Redefreiheit und Zeugenpflicht der heutige Rechtszustand, wie er sich rein praktisch darstellt, erörtert worden. Nunmehr handelt es sich um die Frage seiner theoretischen Begründung.

1. Heute wird es kaum mehr bestritten, daß die Redefreiheit die notwendige Voraussetzung parlamentarischen Lebens ist. Gleichwohl fragt es sich, worauf sich diese dringende Existenzberechtigung der parlamentarischen Redefreiheit gründet.

a) Als sich in den Ländern deutscher Zunge die konstitutionelle Staatsform durchgerungen hatte, erstanden Theoretiker, die

[1]) vgl. Geschichtlichen Teil S. 11.
[2]) Wittmaack S. 372.
[3]) vgl. Bornhak Bd. 1 S. 132.

die weitgehendste Privilegierung der Parlamentarier als selbstverständliche Folgerung aus jener Staatsform hinstellten, die einen Schuldausschließungsgrund in den fraglichen Momenten für vorliegend hielten. Der Hauptvertreter dieser Richtung ist K. S. Zachariae gewesen.[1])

Nach seiner Lehre mußte parlamentarische Redefreiheit überall bestehen, wo es Volksvertretungen gab, ohne daß eine Gewährleistung notwendig erschiene. Er ging hierbei von seiner Behauptung aus, daß die konstitutionelle Monarchie eine Komposition von Monarchie und repräsentativem Freistaat sei, daß sich auf die deutschen Verfassungen eine Volkssouveränität gründe. Deshalb habe in solchen Staaten nicht bloß auf den Monarchen, sondern auch auf die Volksvertretung der Satz Anwendung zu finden: „princeps legibus solutus est", ein Satz, der an sich deutschem Rechtsempfinden fremd ist, wie sich aus der Geschichte des Mittelalters ergibt.[2])

K. S. Zachariae fand zahlreiche Anhänger für seine Lehre, namentlich in C. Welcker. Die politischen Strömungen zwischen 1840 und 1850 machten sich im übrigen diese Theorien reichlich zunutze.

Ihre juristische Unbegründetheit sollte ihnen aber bald von seiten der staatsrechtlichen Gelehrten Feinde erwachsen lassen, während die Gerichte sich nie um sie gekümmert haben;[3]) diese haben immer den Standpunkt gewahrt, eine Privilegierung der Parlamentarier nur zu berücksichtigen, wenn sie wirklich gewährt war.

Der Hofgerichtsrat Gerau (1845) war es, der in der Literatur wieder diesen Standpunkt einnahm und der Zachariäschen Theorie entgegentrat. Selbst im repräsentativen Freistaat könne nur die Volksvertretung als solche, nicht der einzelne Volksvertreter, den Satz „princeps legibus solutus est" für sich geltend machen, sonst hätte die Kammer keine Disziplinargewalt über ihre Mitglieder und jeder einzelne Volksvertreter wäre ein Souverän; um so weniger

---

[1]) K. S. Zachariae S. 196.
[2]) Hubrich S. 142, 145; v. Bar S. 7.
[3]) Hubrich S. 260.

sei dies in konstitutionellen Staaten der Fall. In diesen gäbe es nicht einmal für die Gesamtheit der Volksvertreter eine solche Stellung, denn hier ist der Monarch — wie Zachariä selbst sagt — der Fürst, der Träger der Staatshoheitsrechte. So die Argumentation Geraus.

Den großen Rückschlag gegen alle Bestrebungen, die auf die unbegrenzte Privilegierung der Parlamentarier ausgingen, bedeutet eine anomyme Schrift aus dem Jahre 1853.[1]) Hier wird von volksschmeichlerischen Prinzipien geredet, wenn eine umfassende Privilegierung der Landtagsabgeordneten angestrebt werde. Nach der Meinung des anonymen Verfassers sind die Bestimmungen, die den Parlamentariern Vorrechte gewähren, lediglich durch ein Mißverständnis aus den Verfassungen der anderen Staaten übernommen worden. Redefreiheit hätten die Abgeordneten in dem Sinne, als sie jeder Bürger besäße, nur sei „was für den Privaten ein Recht, für den Abgeordneten zugleich eine Pflicht". Er müsse seine Meinungen und Überzeugungen nur nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit äußern. Die Zusammenfassung der Erwägungen des Anonymus liegt in dem Satze: Die Verfassungsurkunden, z. B. von Bayern und Preußen, entbinden den Abgeordneten „nur der Verantwortung seiner Abstimmung und der zur Begründung seines Votums vorgebrachten Äußerungen und Meinungen, wobei sich die Voraussetzung immer von selbst versteht, daß die allgemeinen Strafgesetze beobachtet werden".

Diesen Ausführungen des ungenannten Verfassers stehen die Hermanns aus dem Jahre 1853 gegenüber.[2]) Er verwirft zunächst die aus der Zachariäschen Lehre sich ergebende subjektive — wenn auch partielle — Verbrechensunfähigkeit ständischer Personen. Dagegen fiele ein objektives Moment des Verbrechensbegriffs durch den ständischen Beruf fort. In dessen Licht würden immer die Handlungen der Abgeordneten rechtmäßig. Es müßten aber ständische Rechtszuständigkeiten in ständischen Formen von den Subjekten der ständischen Rechte ausgeübt werden. Für

---

[1]) vgl. Anonym (vgl. Lit.-Verz.) S. 5, 22, 24.
[2]) Hermann S. 360, 364 ff., 368.

Äußerungen komme der dolus in Wegfall (S. 381), deshalb liege hier kein Privileg vor, denn dasselbe gelte auch für Sachwalter u. dgl.

b) Von allen diesen Lehren weicht die moderne Auffassung der parlamentarischen Privilegierung wesentlich ab. Nach dieser haben wir die Grundlagen parlamentarischer Privilegien nicht zu suchen in der Stellung der Volksvertreter als einer Repräsentierung des souveränen Volkes, „da das Volk nicht selbständiges Rechtssubjekt ist, geschweige souveränes Rechtssubjekt, die Volksvertreter demnach Repräsentanten in juristischem Sinne nicht sind".[1] Das Immunitätsrecht der Parlamentarier gründet sich vielmehr auf den notwendigen Schutz ihrer Berufsübung.

Die Begründung des Privilegs liegt somit in seinem Zwecke. Allerdings ist auch dieser vielfach verkannt worden.

Zunächst fragt es sich, ob man den Schutz von Fällen bezwecken könne, in denen es schwer ist, die von dem Recht gegebenen Grenzen innezuhalten. Solche Fälle sind leicht denkbar. In erregten Auseinandersetzungen kann es vorkommen, daß von der einen Seite ein vielleicht unbedachtes Wort fällt, welches von der anderen Seite eine noch schroffere Gegenrede herausfordert. Es wird dies seltener vorkommen,[2] je ruhigere und gebildetere Männer ihre Ansichten in der betreffenden Versammlung austauschen, öfter, wenn hitzige Köpfe aufeinanderstoßen, bei denen sich „der Mangel an Allgemeinbildung", wie Heinze[3]) sagt, geltend macht. Mit Recht wird hervorgehoben, daß das noch keine hinlängliche Begründung des Privilegs wäre. „Es ist nicht mehr als billig, daß bei Beurteilung anstößiger Äußerungen Rücksicht genommen wird auf Verhältnisse, die eine reifliche Überlegung schlechthin ausschließen."[4] Aber hierzu ist zu bemerken, daß unter derartigen Umständen auch an anderen Orten Äußerungen getan werden, wie solche in Gerichtsverhandlungen, die dieselbe Rücksichtnahme beanspruchen könnten.

---

[1]) Seidler S. 66/67.

[2]) v. Bar S. 11.

[3]) Heinze S. 23.

[4]) Heinze S. 24.

Also damit allein ist die Privilegierung der Abgeordneten nicht zu stützen. Zu diesem Zweck eine Redefreiheit zu schaffen, könnte praktisch ja nur den Erfolg haben, daß die Abgeordneten sich weniger hüten würden als sonstwo, Ausdrücke gegeneinander oder gegen Dritte zu gebrauchen, die nicht bloß gegen den Anstand, sondern auch gegen die Würde einer Volksvertretung verstoßen dürften. Das kann nicht der Zweck der Privilegierung sein; wir können sie damit nicht begründen. Es ist das lediglich eine Nebenerscheinung, die man mit in Kauf nehmen muß.

Art. 30 und § 11 wollen vielmehr die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Parlamentsmitglieder erhöhen; sie wollen diese in Ausübung ihres Berufes über Bedenken hinwegbringen, die sie veranlassen könnten, Dinge zu verschweigen, die für das Staatswohl gefährlich sind, weil sie die Konsequenzen einer derartigen Äußerung nicht auf sich nehmen wollen. Denn „man muß darauf gefaßt sein, daß bei manchen Volksvertretern die Neigung nicht sehr groß ist, die eigene Überzeugung auf die Gefahr eines Märtyriums hin zu vertreten“.[1])

Wenn man es also für notwendig hielt, die Parlamentarier zu privilegieren, so ging man davon aus, daß sie in der Versammlung rücksichtslos sagen sollten, was ihnen gut erschien.

Man nehme z. B. einen Fall, in dem etwa der Abgeordnete über Dinge redet, für die er keine Beweise in Händen hat. Erklärt sich dadurch jemand beleidigt, so wäre der Abgeordnete, insofern er die Wahrheit seiner Behauptungen nicht nachweisen kann, obwohl er von ihr fest überzeugt ist, einer Verfolgung auf Grund seiner Äußerung im Parlament ausgesetzt. Derartige Fälle sind in verschiedenen Variationen denkbar. Es läge dann nahe, daß der Abgeordnete sich sagt, solchen Nachteilen wolle er sich nicht aussetzen, deshalb schweigt, und daß auf diese Weise Dinge höchst wichtiger Natur verborgen bleiben.

2. Wir sahen, daß auf Grund unserer bisherigen Gesetze für die Parlamentarier unzweifelhaft Zeugenpflicht besteht. Es fragt sich aber, ob dieser Rechtszustand theoretisch begründet ist, zumal ihn die Justizkommission des Reichstags selbst abgeändert wissen will.

---

[1]) Heinze S. 25.

a) Gegen parlamentarische Zeugnisfreiheit wird folgendes geltend gemacht[1]): In ihrem Bestehensfalle brauche der Abgeordnete, wenn ihm eine Sache ganz unzweifelhaft bekannt ist, in welcher Zeugenaussagen zu tun ihm lästig wäre, im Parlamente nur darüber zu reden, um sich seiner Zeugenpflicht zu entledigen.

Außerdem wird gesagt,[2]) daß es sich kaum würde feststellen lassen, „ob derjenige, welcher eine Person als Zeugen benennt, von der Wissenschaft dieser Person und den in ihr Wissen gestellten Tatsachen erst durch eine Äußerung Kenntnis erlangt hat, die der Zeuge etwa in seiner Eigenschaft als Abgeordneter getan hat". . . . „Auch würde dann, wenn man die Zeugenpflicht nur für Äußerungen des Abgeordneten aufhebe, er gerade hinsichtlich solcher Dinge Zeugnis ablegen müssen, welche ihm anvertraut sind, die er aber als zur Veröffentlichung ungeeignet nicht mitteile, sofern seine Wissenschaft in irgendeiner Art bekannt geworden ist oder auch nur vermutet würde."

Auch meint man,[3]) „die realen Vorgänge, welche im Reichstag wahrzunehmen waren, warnten dringend vor Aufhebung der Zeugenpflicht".

Der Abgeordnete Freiherr v. Hammerstein[4]) betonte gegen die Zeugnisfreiheit, daß sie „aus der Redefreiheit des Abgeordneten ein Verleumdungsprivileg der allerschlimmsten Art machen würde". Etwa dasselbe sagt auch Mittelstädt (S. 573).

Die Regierung selbst bekämpft aber erst jüngst den Antrag auf Einführung einer Zeugnisverweigerung der Abgeordneten, „weil er das Dienstgeheimnis des Beamten gefährden und auf eine Lockerung der Beamtendisziplin hinauslaufen müsse".[5])

b) So schwerwiegender Natur diese Einwände auch sind, muß doch, wie es auch Hubrich[6]) tut, zugegeben werden, „daß der Volksvertreter um so unbekümmerter seinem Beruf nachgehen

---

[1]) Mittelstädt S. 564; Hubrich S. 375 Anm. 79.

[2]) Altsmann S. 591.

[3]) Hubrich S. 396.

[4]) Stenogr. Ber. S. 1400.

[5]) JurW. 1910 Nr. 10.

[6]) Hubrich S. 386.

könnte, sofern er auch nicht einmal die Verpflichtung hätte, als Zeuge über den Inhalt und die Tragweite seiner formalen Berufsäußerung Auskunft zu geben. ... Allerdings kann von einem idealen Standpunkt[1]) aus im Hinblick darauf, daß der Volksvertreter berufen ist, Mißstände in der öffentlichen Verwaltung und dem öffentlichen Leben zur Sprache zu bringen und zu rügen, und daß die bestehende Zeugenpflicht ihm bei Erfüllung dieser Aufgabe ein Hemmnis sein kann, gegen die Festsetzung jenes Privilegs im allgemeinen nichts eingewandt werden".[2])

Zu stützen wäre also die Zeugenfreiheit der Abgeordneten ungefähr auf dieselben Gründe wie die Redefreiheit. Fraglich ist, ob die Statuierung der ersteren den genannten Bedenken gegenüber haltbar ist.

Man könnte sagen, das, was der Abgeordnete im Parlamente vorbringt, ist hinsichtlich der allgemeinen Zeugenpflicht des Bürgers so zu behandeln, als ob es nicht vorgebracht wäre.

Damit wäre dem ersten Einwand (von S. 51) insofern zu begegnen: Wenn man Kenntnis hat, daß der Abgeordnete von einer Sache weiß, muß er selbstverständlich immer aussagen, ausgenommen den Fall, man hat diese Kenntnis ausschließlich aus seinen Parlamentsäußerungen. Der Nachweis, woher man diese Kenntnis hat, aus einer privaten Äußerung außerhalb des Parlaments u. dgl. könnte allerdings zu Schwierigkeiten führen; aber ausgeschlossen erscheint er nicht. Man müßte diese Unannehmlichkeit jedenfalls mit in Kauf nehmen, wenn der Nutzen, den eine Privilegierung hinsichtlich der parlamentarischen Zeugenpflicht bringt, klar am Tage ist.

Damit ist aber noch nicht begründet, warum der Parlamentarier lediglich hinsichtlich der Äußerungen und nicht hinsichtlich aller anvertrauten Sachen jenes Zeugenprivileg genießen solle. Darauf, daß die Äußerungen, hinsichtlich deren er von der Zeugenpflicht befreit wäre, ihm anvertraut wären, käme es gar nicht an; die Äußerung könnte auch lediglich auf eigener Wahrnehmung beruhen.

---

[1]) Hubrich S. 396.

[2]) vgl. hierzu die Rede des Abg. v. Rheinbaben (Stenogr. Ber. 1886 S. 1404), der den Nutzen eines Zeugnisverweigerungsrechts ebenfalls zugibt.

Hinsichtlich anvertrauter Sachen könnte der Abgeordnete aber doch nur dann als Zeuge benannt werden, wenn bekannt wird, daß ihm eine Sache anvertraut ist. Dieses Bekanntwerden ist in dreifacher Weise möglich. Entweder der Anvertrauende spricht mit Dritten über die anvertraute Sache, oder der Abgeordnete spricht darüber, oder auch man schließt indirekt aus Zusammenkünften u. dgl. auf die Kenntnis des Abgeordneten. In dem letzten Falle müßten dann eben derartige Handlungen vermieden werden, die die Kenntnis des Abgeordneten verraten. In den beiden anderen Fällen liegt aber kein Grund einer Privilegierung vor. Der Abgeordnete steht dann eben da wie ein Privater. Daß er nicht zu den Personen gehört, denen kraft ihres „Amtes" Sachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung durch ihre Natur geboten ist, wurde schon oben hervorgehoben.

Die gegen die Zeugnisfreiheit aufgestellten Gründe erscheinen somit dann als hinfällig, wenn die Grenzen, in denen die Zeugenpflicht aufgehoben wird, sich, wie gesagt, darauf beschränken, die Äußerungen des Abgeordneten im Parlament als nicht getan zu fingieren. Daß aber die Gewährleistung einer Zeugenfreiheit so weit dem parlamentarischen Leben förderlich sein könnte, ist nachgewiesen worden, wenn auch die Bedenken der Regierung hinsichtlich der Beamtendisziplin noch nicht behoben wären. Sollten sie sich als begründet erweisen, so müßten natürlich Mittel gefunden werden, einer Lockerung der Beamtendisziplin zu steuern. Aber sie scheint kaum zu befürchten zu sein, wenn ein so engbegrenztes Zeugnisverweigerungsrecht gewährt würde. Es würde an sich selten genug Platz greifen.

D. Mißbrauch parlamentarischer Privilegierung und Disziplinargewalt des Hauses.

Hinsichtlich der Schattenseiten parlamentarischer Privilegierung könnte also von solchen bei der Zeugnisfreiheit, wenn sie in so enggezogenen Schranken gewährt würde, kaum die Rede sein. Wie schon erwähnt, würden eben die Fälle äußerst selten eintreten, in denen das Zeugnisverweigerungsrecht Platz griffe. In

diesen Fällen könnte ein event. gewährtes Zeugnisverweigerungsrecht allerdings eine Verfolgung unmöglich machen, wenn auch das schon bei der Ausbildung unserer Polizei nicht häufig zu befürchten ist, da ihr vielleicht die Worte des Abgeordneten einen Fingerzeig zur Entdeckung des Täters zu geben vermögen.

Dieses Zeugnisverweigerungsrecht würde gewöhnlich nur mit der bezeichneten nachteiligen Wirkung Platz greifen, wenn man sonst von der Angelegenheit überhaupt keine Kenntnis hat. Gewährt man aber dieses Recht nicht, so würden derartig unbekannte Fälle wahrscheinlich gar nicht zur Sprache gebracht werden; und das ist doch das größere Übel.

Im Gegensatz hierzu haben sich die Schattenseiten der parlamentarischen Redefreiheit in langjähriger Praxis deutlich herausgestellt. Wer durch ein Wortdelikt des Abgeordneten verletzt ist, steht heute machtlos dem gegenüber; „dem von der Tribüne des Reichstags Verleumdeten steht kaum ein anderer Weg offen, als den Redner öffentlich der Verleumdung zu zeihen oder ihn vor die Klinge zu fordern: Weil er an seiner Ehre gekränkt ist, hat er eine von zwei Strafklagen zu riskieren“.[1]) Einem derartigen Zustande abzuhelfen oder ihn wenigstens zu mildern, sind viele Vorschläge gemacht worden.

Binding[2]) verlangt die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung des Wortdelikts, v. Bar[3]) die Einsetzung eines Ehrengerichts, das auf Antrag des Verletzten tätig wird, v. Kißling[4]) will dem Verletzten das Recht gegeben wissen, „wenn das beschuldigte Mitglied nicht selbst widerrufe, zu verlangen, daß von einer Kommission des Hauses . . . die von ihm vorgebrachten Tatsachen geprüft werden, und diese sohin ausspreche, daß die vorgebrachten Äußerungen der Wahrheit nicht entsprächen“, was dann veröffentlicht werden soll. Heinze[5]) wieder sieht als einziges Mittel gegen den in Frage stehenden Mißbrauch der Redefreiheit eine Beschränkung der Verbreitung durch die Presse.

---

[1]) Binding, Privilegien S. 18.
[2]) Binding, Privilegien S. 18/19.
[3]) v. Bar S. 33ff.
[4]) v. Kißling S. 21.
[5]) Heinze S. 28ff.

Alle diese Vorschläge entspringen freilich aus der Erkenntnis der Ohnmacht der Disziplinargewalt im Hause selbst.

Der Präsident hat das Mittel des Ordnungsrufes. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen, er kann ihn von der Sitzung in Fällen schwerer Ordnungsverletzung ausschließen, hat aber in den meisten Parlamenten, wovon das preußische Abgeordnetenhaus neuerdings eine Ausnahme macht, kein Mittel, diesen Ausschluß vollstrecken zu lassen.

Während Schleiden[1]) im Jahre 1879 betont, daß, einen Fall ausgenommen, „der einfache Ordnungsruf des Präsidenten genügt habe, den Rednern Halt zu gebieten, hat man sich heute an den Ordnungsruf so gewöhnt, daß er von vielen Abgeordneten kaum noch als strafende Mißbilligung empfunden wird.

Jüngst erklärte ein Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus[2]) Treue und Gehorsam gegen den König als „Witze", worauf vom Präsidenten seitens des Hauses ein Ordnungsruf verlangt wurde. Aber dieser sagte: „Das nützt ja nichts. Ich habe kein Mittel in der Geschäftsordnung gegen die Herren. Wenn Sie wollen, daß ich solche Zwischenrufe beseitigen soll, dann müssen Sie mir eine Geschäftsordnung machen, mit der ich das erreichen kann".

In der Tat erschien eine Änderung der Geschäftsordnungen unserer Parlamente an der Hand solcher Vorfälle dringend notwendig, um eine Macht gegen den Mißbrauch der Redefreiheit zu gewinnen. Im preußischen Abgeordnetenhause hat man im Jahre 1910 auf Grund jener Erkenntnis zu schärferen Mitteln gegriffen, als sie Ordnungsruf und Entziehung des Wortes gewähren. Ob die Änderung des § 94 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ein glücklicher Schritt vorwärts auf dem Wege zur Durchführung strengerer Disziplin in unseren Parlamenten sein wird, wird sich erst zeigen müssen.[3]) Daß man Exekutionsbeamten in unsere Parlamente zur Ent-

---

[1]) Schleiden S. 70.

[2]) Stenogr. Ber. des Abg.-H. v. 14. 4. 1910.

[3]) Schles. Ztg. 1910 Nr. 262.

fernung von ausgeschlossenen Abgeordneten Zutritt gewährt, hatte schon vor der Annahme des Entwurfes heftigen Widerspruch erregt.[1])

Nachdem sich aber die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Mittel, die man gegen einen Mißbrauch der Redefreiheit hat, durchgerungen hat, werden unsere Parlamente selbst auch die Mittel finden, diesem Mißbrauch zu steuern.

---

[1]) Maximilian Harden hat in der „Zukunft" v. 30. 4. 1910 Nr. 31 unter dem Titel „Parlamentspolizei" diese Möglichkeit einer scharfen Kritik unterzogen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 29. September 1888 wurde ich, Michael Graf v. Matuschka, Freiherr v. Toppolczan und Spaetgen, in Schweidnitz geboren als Sohn des jetzigen Landgerichtspräsidenten Dr. iur. Emmanuel Graf v. Matuschka und der Gräfin Elisabeth v. Matuschka geb. v. Anlock. Ich bin katholischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Ostern 1894 trat ich in die höhere Knabenschule des Dr. Carl Mittelhaus in Breslau ein. Von Ostern 1897 ab besuchte ich das Kgl. St. Matthias-Gymnasium, ebenfalls in Breslau, wo ich Ostern 1907 das Reifezeugnis erhielt.

Darauf studierte ich sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar ein Semester in Lausanne, die zwei folgenden in München, das vierte in Berlin und die beiden letzten in Breslau, wo ich am 9. Juli 1910 die erste juristische Staatsprüfung bestand und am 19. Juli 1910 das Rigorosum machte.

Meine Ausbildung als Referendar an dem Amtsgericht Zobten, Bez. Breslau, dem ich dann überwiesen wurde, ist am 1. Oktober 1910 durch meinen Eintritt als Einjährig-Freiwilliger im Husaren-Regiment v. Schill (1. Schles. Nr. 4, Ohlau) zur Erfüllung der Militärpflicht unterbrochen worden.